

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 7. APRIL 1980

Nr. 14

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 610		
Der Hessische Minister des Innern		
Einführung der Sommerzeit; hier: Tarifrechtliche Auswirkungen 610		
Neufassung des amtlichen Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ (Formblatt 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO) 610		
Öffentliches Auftragswesen; hier: 14. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. 1. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften (Änderung); 2. Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. 12. 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Änderung) 619		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis 619		
Der Hessische Minister der Finanzen		
Berufung der Mitglieder des Gründungssenates und des Gründungsfachbereichsrates der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda und Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda 619		
Der Hessische Kultusminister		
Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) .. 619		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Verkehrsuntersuchung Rhein-Main 620		
Medizinisch-psychologische Untersuchung nach einer augenärztlichen	festgestellten Sehleistung von 0,2 und weniger auf einem Auge 620	Landeslisten, II. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses 640
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbilligung von Krediten zur Förderung von Existenzgründungsvorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in Hessen; hier: Änderung 620	Personalmeldungen
	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (BwB-StB 79); Änderung der Musterformblätter der „Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen — der Aufforderung zur Angebotsabgabe — des Angebotsschreibens im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976“ 621	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 641
	Der Hessische Sozialminister	Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten 641
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 624	Regierungspräsidenten
	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	DARMSTADT
	Überwachung kerntechnischer Anlagen im Rahmen der Wasseraufsicht	Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Hochtaunuskreis 641
	Flurbereinigung Ebersburg-Süd, Landkreis Fulda 635	Genehmigung der „Martin Brackelsberg Stiftung“, Sitz Darmstadt 642
	Flurbereinigung Freiensteinau-Holz-mühl, Vogelsbergkreis 635	Buchbesprechungen 642
	Flurbereinigung Weilburg-Odersbach, Landkreis Limburg-Weilburg 636	Öffentlicher Anzeiger
	Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: 1. Austauschlieferung 10.79 zum Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Landeskulturverwaltung 637	Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar 653
	Flurbereinigung Weilburg-Kirschhofen, Landkreis Limburg-Weilburg 638	Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 68 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf 653
	Flurbereinigung Altenstadt, Wetteraukreis 639	Neubesetzung des Aufsichtsrats der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, 6330 Wetzlar 653
	Der Landeswahlleiter für Hessen	Jahresrechnung des Wasserverbandes Kinzig — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, Frankfurt am Main 653
	Bundestagswahl am 5. 10. 1980; hier: I. Aufforderung zur Einreichung von	Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 23 und 25 in den Gemarkungen Hombergshausen der Stadt Homberg (Efze) und Mosheim der Gemeinde Maisfeld, Schwalm-Eder-Kreis 654
		Öffentliche Ausschreibungen 654
		Stellenausschreibungen 655

419

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Füllkrug, Armin, ehem. Vizepräsident der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel
Günkel, Hermann, ehem. 1. Bevollmächtigter der IG Metall, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Barth, Oskar, Stadtrat, Marburg
Bender, Heinrich, Verwaltungsangestellter, Hohenstein/Ortsteil Holzhausen über Aar
Benend, Karl Heinrich, künstl. Betriebsleiter a. D., Frankfurt am Main
Euler, Philipp, Rentner, Ronneburg/Ortsteil Hütten-
gesäß
Götttert, Willi, Pfarrer a. D., Rüsselsheim
Hillesheim, Alfred, Verwaltungsangestellter, Wies-
baden
Höhne, Johannes, Handwerksmeister, Schauenburg/
Ortsteil Elgershausen
Immel, Rudolf, Forstdirektor, Kassel
Jerzembek, Dr. med. vet. Rudolf, Tierarzt, Wies-
baden

Kerl, Helmut, Verwaltungsangestellter, Kassel
Kückelhan, Walter, Geschäftsführer, Frankfurt am
Main
Malfeld, Otto, Bürgermeister a. D., Wetzlar
Müller, Hans, Schlosser, Hofgeismar/Stadteil Hom-
bressen
Primus, Hans-Georg, Bürgermeister, Gersfeld (Rhön)
Rath, Karl, Lagerist, Frankfurt am Main
Roschau, Fritz, Geschäftsführer, Kassel
Rupperti, Gerhard, Polizeidirektor a. D., Fulda
von der Schulenburg, Job Werner, Geschäfts-
führer a. D., Bonn-Bad Godesberg
Seib, Josef, Bürgermeister, Biblis
Weishaupt, Herbert, Bürgermeister, Diemelstadt/
Stadtteil Wrexen
Willeck, Hermann, Unternehmer, Aßlar/Stadteil
Werdorf

Verdienstmedaille

Jeremias, Wolfgang, Musiklehrer, Kassel
Kubon, Alfred, Schlosser, Frankfurt am Main
Pfeiffer, Franz, Unternehmer, Wettenberg/Orts-
teil Wißmar

Wiesbaden, 18. 3. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 1 4 a 02/01

StAnz. 14/1980 S. 610

420

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Einführung der Sommerzeit;

hier: Tarifrechtliche Auswirkungen

Auf Grund der VO über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1980 vom 7. November 1979 (BGBl. I S. 1907) werden am 6. April 1980 die Uhren um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt und am 28. September 1980 von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt werden.

Zu den tarifrechtlichen Auswirkungen dieser Umstellungen wird auf folgende, von den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst abgestimmte Rechtsauffassung hingewiesen:

- Die Höhe der Vergütung (§ 26 BAT) bzw. des Monatslohnes sowie die Höhe der sonstigen Bezügebestandteile, die in Monatsbeträgen gezahlt werden (z. B. in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen), ändert sich bei Arbeitnehmern, die ihre Arbeit am 6. April 1980 vor 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. am 28. September 1980 vor 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit aufnehmen und jeweils nach diesem Zeitpunkt beenden, nicht. Da die genannten Bezüge bzw. Bezügebestandteile monatlich bemessen sind, ist die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit am 6. April 1980 um eine Stunde bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit am 28. September 1980 um eine Stunde nicht anders zu beurteilen als die von Kalendermonat zu Kalendermonat voneinander abweichende tatsächliche Arbeitszeit.

Soweit Schichtdienst geleistet wird, ergibt sich daraus, daß

- bei einer Schicht am 6. April 1980, die den Zeitraum der Uhrzeitumstellung umfaßt, die tatsächlich ausgefallene Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit als geleistete Arbeitsstunde gilt,
- bei einer Schicht am 28. September, die den Zeitraum der Uhrzeitumstellung umfaßt, die durch das Zurückstellen der Uhren tatsächlich angefallene zusätzliche Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Eine in der Nacht vom 5. auf 6. April bzw. 27. auf 28. September 1980 von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Schicht ist als Achtstundenschicht zu werten; dies gilt auch hinsichtlich der wöchentlichen Überstundenberechnung.

- Bei Berechnung der Bezüge- bzw. Lohnbestandteile, die je Stunde gezahlt werden (Zeitzuschläge nach § 35 BAT, § 27 MTL II bzw. Art. IV § 5 des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung und der Erschwerniszuschläge sowie bei der Berechnung der Vergütung für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst) ist die tatsächliche Stundenzahl zugrunde zu legen. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT/Art. IV § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II), da Überstunden nach vorstehender Nr. 1 nicht entstehen. Bei dem unter Nr. 1 aufgeführten Beispiel sind gegebenenfalls Zeitzuschläge — mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Überstunden — und Erschwerniszuschläge für höchstens sieben Stunden (6. April) bzw. neun Stunden (28. September) zu zahlen.

Wiesbaden, 19. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 546

StAnz. 14/1980 S. 610

421

Neufassung des amtlichen Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ (Formblatt 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. März 1979 (StAnz. S. 554)

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17) hat eine Neufassung des Formblatts 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO erforderlich gemacht.

Der Vordruck (vgl. Anlagen) wird von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bereitgehalten.

Soweit sich mein o. a. Rundschreiben mit der Neufassung des Antragsvordrucks befaßt, wird es gegenstandslos.

Wiesbaden, 19. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 24 — P 1820 A — 206

StAnz. 14/1980 S. 610

An

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

.....

.....

in

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten, durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen:

Raum für Eingangsstempel

Es wird gebeten, vor Ausfüllung des Antrages die Anmerkungen auf Seite 4 durchzulesen.

Personalnummer

Vor- und Familienname des Antragstellers	Geburtsdatum	Amts- oder Dienstbezeichnung
--	--------------	------------------------------

Dienststelle oder Pensionsregelungsbehörde, ggf. Schule und zuständiges Staatliches Schulamt

vollbeschäftigt seit teilzeitbeschäftigt mit Stunden wöchentlich seit

Bei Bediensteten mit zeitlich befristeter Beschäftigung: Vertragsdauer von bis

Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden dauernd getrennt lebend seit

1.	Im Ortszuschlag (Sozialzuschlag) berücksichtigungsfähige Kinder (Vorname, ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (z. B. ehelich)	bei Enkeln				Ist das Kind selbst beihilfeberechtigt?	
				In den Haushalt aufgenommen?		Andere Personen vorrangig zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet?		Nein	Ja
				Nein	Ja	Nein	Ja		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Falls die unter Nr. 1 genannten Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben: Leistet ein Kind Wehr- oder Zivildienst? Nein Ja, Name: von bis

Ist ein Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erwerbsunfähig geworden? Nein Ja

Ist bei dem Kind vor Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eine dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgetreten? Nein Ja

3. Sind oder waren der Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragsstellung berufstätig, in Hochschul- oder Berufsausbildung, arbeitslos, ohne Beschäftigung wegen Mutterschutzes oder Mutterschaftsurlaubs, Empfänger von Versorgungsbezügen oder Rentenbezieher? Nein

Ja, und zwar: (Auch dann beantworten, wenn keine Aufwendungen für diese Personen geltend gemacht werden)

Name des Berufstätigen usw.	Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte bzw. „selbständig“, „Hochschulausbildung“, „arbeitslos“, „Mutterschutz“, „Mutterschaftsurlaub“, „Versorgungsempfänger“ oder „Rentenbezieher“	berufstätig, in Ausbildung, arbeitslos usw. von – bis	Ist oder war die Person selbst beihilfeberechtigt?		Wendet der Arbeitgeber das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes an?	
			Nein	Ja	Nein	Ja
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. In welchen Krankenversicherungen sind Sie und die berücksichtigungsfähigen Personen versichert?

versicherte Personen	Bezeichnung der Krankenversicherung	privat vers.	freiwillig vers.	pflicht- vers.	rentner- vers.	familien- vers. bei A* oder E*
Antragsteller (A)*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ehegatte (E)*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bei einem Wechsel der Krankenversicherung: Wann hat dieser stattgefunden?

5. Falls eine Rente bezogen wird: Waren Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person bei Eintritt des Rentenfalles in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert? Nein Ja, (Name)

6.70
LBSt. 2.80

6. Wird – außer Arbeitgeberanteilen bei Pflichtversicherten – zu dem Krankenversicherungsbeitrag ein Zuschuß (z. B. nach § 405 der Reichsversicherungsordnung -RVO- vom Arbeitgeber, nach § 1304 e RVO oder § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- als Rentenbezieher vom Rentenversicherungsträger, nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten -KVSG- als Student, auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen) oder eine Beitragsersstattung nach Art. 7 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs gewährt bzw. ist ein Beitragszuschuß oder eine Beitragsersstattung beantragt worden?

- Nein
- Auf einen für (Person) zustehenden Beitragszuschuß wurde rechtswirksam verzichtet. Die Bestätigung des Renten- bzw. Krankenversicherungsträgers über den Verzicht ist beigelegt/liegt bereits vor.
- Ja, und zwar (Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

	seit wann gewährt bzw. ab wann beantragt?	nach § 405 RVO	nach §§ 1304 e RVO oder 83 e AVG		nach § 8 KVSG	auf Grund arbeitsvertragl. Vereinbarung	sonstiger Zuschuß	Beitragsersstatt. bei Mutterschaftsurlaub
			Höhe des monatl. Zuschusses* - DM -	Monatl. Krankenvers.-Beitrag* - DM -				
Antragsteller		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehegatte		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Jeweils der für den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen zutreffende Monatsbetrag

Welche Personen erhalten Leistungen aus der Versicherung, die bezuschußt ist oder zu der eine Beitragsersstattung gewährt wurde?
 Antragsteller Ehegatte Kinder Namen:

Hohe der gewährten oder zustehenden Krankenversicherungsleistungen zu den geltend gemachten Aufwendungen:
 DM (Bitte durch Leistungsbescheinigung auf jedem Beleg nachweisen)

Ist ein Krankenversicherungsvertrag mit einem festen Selbstbehaltsbetrag (z. B. 500 DM jährlich) abgeschlossen?
 Nein Ja, für (Person) Wie hoch ist der Selbstbehalt? DM jährlich.

7. Steht Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihren berücksichtigungsfähigen Kindern außer den Ansprüchen gegen die Krankenversicherung zu geltend gemachten Aufwendungen bzw. wegen des Krankheits-, Geburts- oder Todesfalles ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung bzw. ein Zuschuß oder eine Kostenhilfe auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu (z. B. Heil- oder Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtengesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz, Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Entwicklungshelfergesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz)?

	Nein		Ja		Zu Beleg.Nr.	Art des Anspruchs	Betrag
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

8. Beziehen sich geltend gemachte Aufwendungen auf Versorgungsleiden? Nein Ja, Beleg Nr.

9. Nur ausfüllen, wenn gemäß § 4 Abs. 7 HBethVO eine Beihilfe zum Geldwert von Sachleistungen beantragt wird:
 Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung betrug für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten 12 Kalendermonate:
 Anm.⁵⁾ Nachweis ist beigelegt Nachweis liegt bereits vor

	Anm. 5)	vom - bis		DM - monatl.		vom - bis		DM - monatl.	
		<input type="checkbox"/>							
Antragsteller									
Ehegatte									
Kind									
Kind									
Kind									

10. Wurde von einer gesetzlichen Krankenkasse eine kostendeckende Geldleistung oder eine Pauschalersstattung zu Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln gewährt? Nein Ja, Beleg Nr.

11. Wurden Aufwendungen durch einen Unfall (auch Dienstunfall) verursacht? Nein Ja, Beleg Nr.
 Wenn ja, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen und – soweit bekannt – dessen Haftpflichtversicherung einschließlich Versicherungs- und Schadensnummer oder Begründung angeben, warum keine Ersatzpflicht besteht:

.....

Dienstunfall Nein Ja Liegt ausschließlich eigenes Verschulden vor? Nein Ja

Falls ein Verfahren anhängig ist: Dienststelle (ggf. Gericht) und Aktenzeichen:

<p>12. Nur ausfüllen a) von Antragstellern, deren zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht selbst beihilfeberechtigter Ehegatte eigene Einkünfte hat oder hatte bzw. berufstätig war:</p>	<p>a) Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 25.000 DM zuzüglich 1.200 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Einkommensnachweis ist beigelegt/liegt bereits vor</p> <p>b) Steht der Krankheits- bzw. Todesfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit Ihres Ehegatten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Beleg Nr.</p>
<p>b) von Versorgungsempfängern:</p>	<p>Beziehen Sie mehrere Versorgungsbezüge? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Sind oder waren Sie während des Bezugs von Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst tätig? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Steht Ihnen aus dieser Tätigkeit eine Beihilfe zu? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>von Versorgungsempfängern, die während des Bezugs von Versorgungsbezügen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind oder waren:</p>	<p>Ich über/übte bis eine Beschäftigung aus bei (Beschäftigungsstelle):</p> <p>Ich bin/war bis selbständig als tätig. Meine monatlichen Einkünfte aus dieser Beschäftigung -- Tätigkeit -- betragen/betruhen DM. Wie hoch sind Ihre derzeitigen Brutto-Versorgungsbezüge vor Anrechnung von Renten und vor dem Eintreten von Ruheregelungen? DM monatlich. Steht der Krankheits- bzw. Todesfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>c) in Geburtsfällen und Fällen der Annahme eines Kindes unter 2 Jahren:</p>	<p>Ich versichere, daß mir für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung Aufwendungen in Höhe von DM entstanden sind. Meine monatlichen Bruttobezüge betragen ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Aufwandsentschädigungen und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz DM. Wird von anderer Seite (z. B. von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 198 RVO) ein Pauschbetrag für sonstige, im Zusammenhang mit der Geburt entstehende Aufwendungen gewährt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, DM von (zahlende Stelle) Falls das gemeinsame Kind im Ortszuschlag (Sozialzuschlag) des Vaters berücksichtigt wird: Hiermit beantragt die Mutter des Kindes die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HBeihVO.</p>
<p>d) in Todesfällen: Anm. 6)</p>	<p>Ich versichere, daß mir Beerdigungskosten (Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, Beisetzung, Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal) ohne Überführungskosten* in Höhe von DM entstanden sind. Die Überführungskosten sind gesondert in der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ aufzuführen und zu belegen. Werden anlässlich des Todesfalles Sterbe- oder Bestattungsgelder gezahlt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Betrag: DM. Zahlende Stelle: Betrag: DM. Zahlende Stelle:</p>
<p>e) wenn Aufwendungen für Kinder geltend gemacht werden, die bei mehreren Beihilfeberechtigten im Orts- bzw. Sozialzuschlag berücksichtigt sind (Originalbelege beifügen):</p>	<p>Welche Person hat ebenfalls Anspruch auf Beihilfe für die geltend gemachten Aufwendungen? Name: Es wird versichert, daß die genannte Person für die angeführten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt. Gehören die Kinder zu Ihrem Haushalt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Namen</p>
<p>f) wenn Aufwendungen für angeborene Leiden bzw. für Krankheiten geltend gemacht werden; die von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen sind oder für die Versicherungsleistungen eingestellt worden sind:</p>	<p>Es handelt sich um folgende Aufwendungen; (Beleg Nr. und Betrag in DM): Grund des Ausschlusses: Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages: DM.</p>
<p>g) wenn Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten beim Ehegatten geltend gemacht werden:</p>	<p>Geburtsdatum des Ehegatten:</p>
<p>h) bei Heilkuren:</p>	<p>Welchen Personen gewähren Sie in Ihrer Wohnung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt?</p>

- 4 -

12. Nur ausfüllen j) wenn Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen (Zahnersatz) geltend gemacht werden:	Gehörten Sie bei Beginn der Behandlung mindestens ein Jahr ununterbrochen* oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst an? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft Gesetzes nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Scheiden Sie in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst aus ohne Empfänger von Versorgungsbezügen zu werden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
k) in den Fällen der Nr. 12i) (Zahnersatz) und bei Heilkuren:	Liegt ein Entlassungsantrag vor bzw. ist das Arbeitsverhältnis gekündigt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
13. Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich am durch die (Kasse) eine Abschlagszahlung/einen Vorschuß in Höhe von DM erhalten.	
14. Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen <input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. bei (Geldinstitut) Bankleitzahl: Mit dem Geldinstitut vereinbarte Anschrift (nur wenn von Wohnanschrift abweichend): Wohnanschrift:	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe und daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten zurückzahlen, falls die Angaben über die Höhe seiner Einkünfte unzutreffend sind oder durch nachträgliche Erhöhung der Einkünfte (z. B. durch Feststellungen des Finanzamts) unzutreffend werden.

Die Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, zu deren Geldwert eine Beihilfe nach § 4 Abs. 7 HBeihVO beantragt wird, sind ausschließlich für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (familien-)versicherte Personen (ohne Anspruch auf Beitragszuschuß) beschafft worden.

Mit diesem Beihilfeantrag werden keine Aufwendungen für ärztliche oder zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen, Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht, die vom Ehegatten, von Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern, Schwiegereltern oder Geschwistern durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen ist bisher eine Beihilfe weder von mir noch von einer anderen Person beantragt worden.

Ort und Datum

Unterschrift

Anmerkungen

- Der Beihilfeantrag besteht aus dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ und der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“
- Der Antrag ist in allen Teilen sorgfältig auszufüllen. Angaben, für die der Vordruck nicht ausreicht, sind auf einem besonderen Blatt zu machen.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen beantragt hat. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung ist innerhalb von einem Jahr nach der Geburt oder der Annahme als Kind, die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen innerhalb von einem Jahr nach dem Tode zu beantragen.
- Dem Antrag sind entweder die Originalrechnungen und Originalrezepte oder von der Krankenkasse, der Apotheke oder einer Behörde beglaubigte Abschriften (mit Spezifikation) beizufügen. Die Belege sind einzeln und in zeitlicher Reihenfolge in der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ aufzuführen und zu nummerieren. Pflichtversicherte und Personen, die einen Beitragszuschuß oder eine Beitragserstattung erhalten oder die beitragsfrei krankenversichert sind, haben die Leistungen ihrer Krankenversicherung durch eine Bescheinigung der Krankenversicherung nachzuweisen.
- Wird eine Beihilfe zum Geldwert von Sachleistungen beantragt, ist dem Antrag eine Bescheinigung der Krankenkasse über die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten 12 Kalendermonate geleisteten Krankenkassenbeiträge beizufügen.
 - Bescheinigungen über den Geldwert von Sachleistungen sind getrennt nach Personen vorzulegen.
 - Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
 - Liegt eine den Ehegatten und die Kinder erfassende Familienversicherung vor, so ist der Versicherungsbeitrag in einer Summe nur beim Antragsteller zu vermerken.
- Im Falle des Todes des Beihilfeberechtigten wird eine Beihilfe nur demjenigen gewährt, der die Originalbelege vorlegt.
- Die Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ ist im Durchschreibeverfahren in der Weise auszufüllen, daß Seite 1 auf Seite 3 bzw. Seite 2 auf Seite 4 zu liegen kommt.
- Als Unterscheidungsmerkmal genügt die Angabe A = Antragsteller, E = Ehefrau, K (mit Anfangsbuchstabe des Vornamens) = Kind.
- Arztrechnungen sollen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen.
 - Zahnarztrechnungen müssen enthalten: Angabe der einzelnen Leistungen mit der entsprechenden Nummer der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie den Tag der Behandlung und das geforderte Honorar ggf. getrennt nach Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz.
 - Den Belegen über Arznei-, Verband- oder Hilfsmitteln ist stets die schriftliche Verordnung des Arztes usw. im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- In dieser Spalte sind die Leistungen nur im wesentlichen aufzuführen, z. B. ärztliche Behandlung durch Dr. A – Arzneimittel ärztlich verordnete Massagen – Zahnbehandlung durch Dr. B usw. Bei Krankenhausbehandlung ist hier anzugeben: Name des Krankenhauses, Tag der Aufnahme und Entlassung, Wahlleistungen, Pflegeklasse.
- Auf den Seiten 2 und 4 der Anlage ist in dem dafür vorgesehenen Feld die eigene Anschrift (Name, Straße, Ort) zu vermerken. Wird der Bescheid von der Festsetzungsstelle üblicherweise über die Dienststelle dem Beihilfeberechtigten zugesandt, so ist der eigene Name und die Anschrift der Dienststelle (Behördenbezeichnung, Straße, Ort) einzutragen.
- Dem Beihilfeantrag soll grundsätzlich ein mit der eigenen Anschrift versehener unfrankierter Briefumschlag beigelegt sein, mit dem der Bescheid und die dem Antrag beigelegten Unterlagen dem Beihilfeberechtigten übermittlelt werden können. Wird der Bescheid nach der Praxis der Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten über die Dienststelle zugesandt, so ist der eigene Name und die Anschrift der Dienststelle auf dem Umschlag zu vermerken.

den

19

Az.

1. Herr/Frau/Frl.

.....

.....

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Zutreffendes ist angekreuzt [X] bzw. ausgefüllt

Sehr geehrte(r)/(s) Herr/Frau/Frl.

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt. Die Beihilfe wird auf dem von Ihnen beantragten Auszahlungsweg ausgezahlt.

Die vorgelegten Belege erhalten Sie als Anlage zurück. Sie sind soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Eine Beihilfe konnte nicht gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.

Die Beihilfe konnte nicht in der von Ihnen beantragten Höhe gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.

Bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Die Krankenversicherungs-Beiträge sind für Sachleistungen bis Ende

des Monats berücksichtigt. Aus

dem Monat steht noch ein Betrag von

DM zur Verfügung.

Anliegende Anfrage wollen Sie bitte noch beantworten; die Beihilfezahlung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

2. Auszahlungsanordnung über DM fertigen. (Formblatt 2)

3. Z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

den 19

Az.

1. Herrn/Frau/Frl.

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg :

Zutreffendes ist angekreuzt [X] bzw. ausgefüllt

Sehr geehrte(r)/(s) Herr/Frau/Frl.

- Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt. Die Beihilfe wird auf dem von Ihnen beantragten Auszahlungsweg ausgezahlt.
- Die vorgelegten Belege erhalten Sie als Anlage zurück. Sie sind – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Eine Beihilfe konnte nicht gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Die Beihilfe konnte nicht in der von Ihnen beantragten Höhe gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.
- Die Krankenversicherungs-Beiträge sind für Sachleistungen bis Ende
 des Monats berücksichtigt. Aus
 dem Monat steht noch ein Betrag von
 DM zur Verfügung.
- Anliegende Anfrage wollen Sie bitte noch beantworten; die Beihilfezahlung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

422

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 14. Bekanntmachung nach § 30. Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr.

1. Vergabe öffentlicher **Baufträge**; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften (Änderung);
2. Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher **Lieferaufträge** (Änderung)

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 15. März 1979 (StAnz. S. 723), 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354) und 10. März 1980 (StAnz. S. 575), 11. Bekanntmachung vom 27. März 1979 (StAnz. S. 724), 12. Bekanntmachung vom 16. Juli 1979 (StAnz. S. 1578).

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 10. März 1980 (StAnz. S. 575) wurde darauf hingewiesen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) für öffentliche Aufträge, die unter die vorgenannten Richtlinien fallen, für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1981 auf 2,51678 DM neu festgesetzt hat (veröffentlicht in ABL. EG Nr. C 293 S. 4).

Damit betragen die in den o. a. Gemeinsamen Runderlassen angeführten Schwellenwerte ab 1. Januar 1980 — Umsatzsteuer nicht einbegriffen — für Bauaufträge 2 517 000 DM und für Lieferaufträge 503 356 DM.

Ferner wurde auf die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassene Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom

10. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 242 vom 29. Dezember 1979) hingewiesen.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

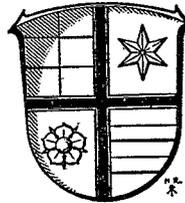
Wiesbaden, 24. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/80
StAnz. 14/1980 S. 619

423

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Brombachtal im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Brombachtal

Wiesbaden, 19. 3. 1980

Wappenbeschreibung:

„Durch schwarzes Balkenkreuz viergeteilt, rechts oben 6fach rot-silber geschacht, links oben 6strahliger roter Stern auf Silber, rechts unten rote Rose auf Silber, links unten 2 rote Balken auf Silber.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80
StAnz. 14/1980 S. 619

424

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**Berufung der Mitglieder des Gründungssenates und des Gründungsfachbereichsrates der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda und Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda**

Bezug: Bekanntmachung vom 28. Februar 1980 (StAnz. S. 483)

In der o. a. Bekanntmachung ist in Nr. 8 bei Fritz Fornoff die Ortsangabe „6000 Frankfurt am Main 50“ zu ergänzen.

Wiesbaden, 24. 3. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
P 3005 A — 89 — I A 24

StAnz. 14/1980 S. 619

425

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)**

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat am 9. Januar 1980 folgende Änderung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal vom 14. Juni 1973 (KABl. S. 97) beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenvorstände der Bezirksgemeinden entsenden in die Verbandsvertretung einen Vertreter für je angefangene 1000 Gemeindeglieder. Pfarrer, die nicht nach Satz 1 entsandt sind, und die hauptberuflichen Mitarbeiter gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht an. Das gleiche gilt für

Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Satz 1 bereits Mitglieder der Verbandsvertretung sind.“

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzungsänderung hiermit bekanntgemacht.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 3. 1980

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 881/1/11
StAnz. 14/1980 S. 619

426

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main

Zur Verkehrsuntersuchung Rhein-Main sind bisher sieben Ergebnisberichte veröffentlicht worden (Band 2, 4—9, vgl. u. a. StAnz. 1979 S. 572), die im wesentlichen die Methodik und die Ergebnisse der Analyse und der Prognosen zum Inhalt haben. Nunmehr liegt auch der Band 10 „Bewertung der Verkehrs- und Raumstruktur“ vor.

In Band 10 wird neben methodischen Erläuterungen eine jeweils den Öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr gleichermaßen betrachtende „Netzbezogene Bewertung“ und eine „Streckenbezogene Beurteilung“ beschrieben.

Im Rahmen der Netzbezogenen Bewertung stand die Aufgabe an, transparente, auf den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung aufbauende Entscheidungshilfen zur Auswahl eines Planungsfalles als Ausgangsnetz für den Verkehrsentwicklungsplan der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main zu erarbeiten. Hierzu war es notwendig, für verhältnismäßig große alternative Verkehrskonzeptionen ein entsprechendes Instrumentarium zu entwickeln. Aufbauend auf einem umfassenden Zielsystem wurde die Zielerfüllung der alternativen Netzkonzepte für den Werktagsverkehr und den Wochenenderholungsverkehr mit Hilfe einer Nutzwertanalyse bestimmt. Darüber hinaus wurden die Auslastung der Verkehrsnetze und die zur Verwirklichung der Projekte erforderlichen Ausgaben einschließlich der Vorhaltungskosten für die Verkehrsnetze als Entscheidungshilfe aufbereitet. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der netzbezogenen Bewertung wurde ein den öffentlichen Verkehr bevorzugender Planungsfall als Ausgangsnetz für die Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main ausgewählt.

Bei der Streckenbezogenen Beurteilung wurden die in den Planungsfällen enthaltenen Neu- und Ausbaumaßnahmen im Schienen- und Straßennetz anhand der aus den Prognosen zu erwartenden Verkehrsbelastungen überprüft. Dabei wurden die Maßnahmen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Regional- und Raumstruktur, die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz kritisch betrachtet. Die streckenbezogene Beurteilung liefert damit bereits Hinweise auf die notwendige Modifikation des Ausgangsnetzes bei der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main.

Der Band 10 wird allen an der Verkehrsuntersuchung beteiligten Stellen und den Gebietskörperschaften im Untersuchungsgebiet übersandt. Weitere Interessenten können den Ergebnisband vom Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden 1, beziehen oder dort anfragen. Das Hessische Landesamt für Straßenbau erteilt auf Anfrage nähere Auskünfte über das methodische Vorgehen und die verfügbare Datenbasis.

Die Bearbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes als abschließendes Untersuchungsergebnis der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main (Band 11 der Ergebnisberichte) ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß er ebenfalls noch in diesem Jahr herausgegeben werden kann. Mit dem Band 11 wird dann neben einer Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungsergebnisse ein Gesamtnetzvorschlag für einen koordinierten Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrsnetzes und des Straßennetzes für den Kernraum des Rhein-Main-Gebietes vorliegen.

Wiesbaden, 20. 3. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 1 — 66 a 21

StAnz. 14/1980 S. 620

427

Medizinisch-psychologische Untersuchung nach einer augenfachärztlich festgestellten Sehleistung von 0,2 und weniger auf einem Auge;

Bezug: Erlasse vom 23. Februar 1970 (StAnz. S. 907) sowie vom 25. April 1977 — III b 3 — 66 1 14.49 — StVZO 4/77 (n. v.)

Nach Nummer 1.3 der Anlage 1 des Erlasses vom 23. Februar 1970 in Verbindung mit dem Erlaß vom 25. April 1977 ist bei Einäugigkeit oder einer unkorrigierbar geminderten Sehleistung auf einem Auge von 0,2 und weniger die Vorlage eines Eignungsgutachtens einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle notwendig.

Nach inzwischen vorliegenden statistischen Unterlagen werden bei dieser medizinisch-psychologischen Untersuchung nur bei knapp 3% aller Fälle eignungs ausschließende Mängel festgestellt. Bei den übrigen Bewerbern war in der Vergangenheit die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter bestimmten Beschränkungen und Auflagen vertretbar.

In Anbetracht der inzwischen weitestgehend vereinheitlichten Untersuchungsmethoden bei den Augenärzten entsprechend den DOG-Richtlinien 1978 erscheint es beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 3, 4 und 5 regelmäßig vertretbar, nach einer augenfachärztlich festgestellten Sehleistung von 0,2 und weniger auf eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung zu verzichten.

Eine medizinisch-psychologische Untersuchung nach einer durch einen Augenarzt festgestellten Sehleistung von 0,2 und weniger auf einem Auge ist daher beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 3, 4 und/oder 5 nur noch in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) sofern der Augenarzt in seinem Gutachten eine anschließende medizinisch-psychologische Untersuchung für notwendig erachtet oder
- b) sofern vom Augenarzt Auflagen hinsichtlich der zulässigen Geschwindigkeit als notwendig erachtet werden.

Beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 ist nach einer augenfachärztlich festgestellten Sehleistung von 0,2 und weniger auf einem Auge in jedem Falle eine medizinisch-psychologische Untersuchung notwendig.

Vereinheitlichung der Auflagen

- a) Ein Ausgleich der geminderten Sehleistung ist sowohl durch eine Brille als auch durch Kontaktlinsen (Haftschalen) möglich. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen folgende Auflage in den Führerschein aufzunehmen:
„Beim Führen von Kraftfahrzeugen sind geeignete Schlimpen zu tragen.“
- b) Die Notwendigkeit einer augenfachärztlichen Nachuntersuchung ist zu begründen. Falls eine solche im Gutachten erfolgt ist, ist es Angelegenheit der Verwaltungsbehörde, die Vorlage eines entsprechenden neuen Gutachtens zum Ablauf dieser Frist vom Fahrerlaubnisinhaber zu verlangen. Ein Wiederholungsvermerk ist nicht in den Führerschein einzutragen.
- c) Die Notwendigkeit sonstiger Auflagen muß ebenfalls im augenärztlichen Gutachten begründet sein. Sofern eine Begründung fehlt, ist das Gutachten an den Augenarzt mit der Bitte, die fehlende Begründung nachzuholen, zurückzugeben. Falls eine solche nicht erfolgt, kann die Auflage nicht beachtet werden.
- d) Die Auflage „keine Personenbeförderung gewerblich oder im Auftrag“ stimmt nicht mit der Terminologie der StVZO überein. Falls seitens des Augenarztes eine Personenbeförderung im Sinne von § 15 d StVZO ausgeschlossen werden soll, ist folgende Auflage in den Führerschein aufzunehmen:
„Keine Beförderung von Fahrgästen im Sinne von § 15 d StVZO.“

Erlaßbereinigung

Dieser Neuregelung entgegenstehende Erlasse und Weisungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 2. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 1 14.03.08.03 — StVZO
2/80

StAnz. 14/1980 S. 620

428

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbilligung von Krediten zur Förderung von Existenzgründungsvorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in Hessen;

hier: Änderung

Bezug: Erlasse vom 23. Januar 1978 (StAnz. S. 341) und 28. Januar 1980 (StAnz. S. 346)

Ziff. 4.1 des Erlasses vom 23. Januar 1978 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können sowohl für die ERP-Kredite wie für die LAB-Kredite folgende Konditionen angeboten werden:

Zinssatz 6,5% p. a. ab 11. März 1980 fest für die gesamte Laufzeit des Kredits (im Zonenrandgebiet 5,5%)

Auszahlung 100%

Laufzeit 10 Jahre bis 15 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei.“

Wiesbaden, 19. 3. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 12 — 69 c 22 17 (1)

StAnz. 14/1980 S. 620

429

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (Bwb-StB 79); Änderung der Musterformblätter der „Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen — der Aufforderung zur Angebotsabgabe — des Angebotsschreibens im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976“

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 29. Februar 1980 — StB 12/70.15/12005 Va 80 — (s. Anlage) die im Betreff genannten „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (Bwb-StB 79) neu herausgegeben und gleichzeitig die Musterformblätter der „Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen — der Aufforderung zur Angebotsabgabe — des Angebotsschreibens im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976“ abgeändert.

Die „Bewerbungsbedingungen, Ausgabe 1979“ (s. Anlage) und die geänderten „Vorläufigen Richtlinien, Ausgabe 1976“ werden hiermit bei der hessischen Straßenbauverwaltung eingeführt und sind allen Ausschreibungen von Bauleistungen im Zuge von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig hebe ich die mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 4. Juni 1976 — StB 12/70.15.12012 Vms 76 — eingeführten „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976“ (StAnz. 1976 S. 1833) hiermit auf.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen

Ich empfehle die Anwendung der „Bewerbungsbedingungen, Ausgabe 1979“ und der geänderten „Vorläufigen Richtlinien“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 21. 3. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 42 — 61 e 08.08

StAnz. 14/1980 S. 621

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr
StB 12/70.15/120 05 Va 80

5300 Bonn 2, den 29. Febr. 1980

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1980

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verbindungswesen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden
die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (Bwb-StB 79)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 4. Juni 1976 — StB 12/70.15/12012 Vms 76, vom 19. Oktober 1976 — StB 12/70.15/12021 H 76, vom 29. April 1977 — StB 12/18.12.00/12016 Wi 77 vom 23. Juni 1978 — StB 12/70.15/12044 Va 78 vom 20. November 1979 — StB 12/70.12/12075 Va 79 und mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1971 vom 1. Januar 1971 — StB 3/12 — Ivu — 3002 Vms 71

Anlg.: Bwb-StB 79

I.

Die mit Rundschreiben vom 4. Juni 1976 eingeführten Bwb-StB 76 sind vom „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ überarbeitet und in der Fassung der beigefügten Bwb-StB 79 verabschiedet worden. Ich führe die Bwb-StB 79 für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie der Vergabe aller Bauleistungen zugrunde zu legen.

In dem ebenfalls mit Rundschreiben vom 4. Juni 1976 eingeführten Musterformblatt „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ sind unter Nr. 2 die Bwb-StB 79 zu zitieren; gleiches gilt für die Nr. 5 des mit o. a. Rundschreiben eingeführten Musterformblatts „Angebotsschreiben“.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie gleiche Regelungen für die übrigen Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches treffen würden.

II.

Die Fassung 1979 unterscheidet sich von der Fassung 1976 der Bwb-StB nur in folgenden Nummern:

Nr. 4.3 (Vorletzter und letzter Satz ergänzt).

Nr. 5.2 (Ergänzung des 1. Satzes).

Nr. 5.3 (2. Satz eingefügt. Letzter Satz ergänzt).

Nr. 5.4 (Neu).

Nr. 6.2 („Musterformblatt“ statt „Muster“).

Nr. 7.1 („in der Regel“ eingefügt, „wesentliche“ in „überwiegende“ geändert).

Nr. 7.2 (wie Nr. 6.2).

Nr. 12.2 (Änderungen).

Nr. 14 (Letzter Satz angefügt).

Zu folgenden Änderungen erscheinen mir Erläuterungen notwendig:

Zu Nr. 4.3: Ein für die Aufnahme in die Bwb-StB 79 zunächst vorgesehenes, bundeseinheitliches Muster für eine mittels DV-Anlagen ausgedruckte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses konnte noch nicht aufgestellt werden. Die Bemühungen dazu laufen jedoch.

Zu Nr. 5.4: „Pauschalierung“ bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten für Kunstbauten ist aus Wettbewerbsgründen notwendig. Angebote mit einer „Limitierung“ der Angebotssumme erscheinen insbesondere wegen des Abrechnungsaufwandes nicht zweckmäßig. Dabei wird davon ausgegangen, daß Änderungen, die vor der Zuschlagserteilung oder bei der Ausführung vom Auftraggeber veranlaßt werden oder zu vertreten sind, die Pauschalsumme(n) ändern können. Um dies zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, soll Nr. 16 der ZBV-StB 75 um den Satz „§ 2 Nr. 4.5 und 6 bleiben unberührt“ ergänzt werden (siehe Rundschreiben vom 20. November 1979).

III.

Den Abschnitt III meines Rundschreibens vom 4. Juni 1976 (Einführung der Bwb-StB 76) bitte ich nicht mehr anzuwenden. Die übrigen Abschnitte werden in Kürze durch Einführung der „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (RU-StB 79)“ gegenstandslos, so daß dann das Rundschreiben vom 4. Juni 1979 insgesamt aufgehoben werden kann.

Meine Rundschreiben vom 19. Oktober 1979, 29. April 1977 und 23. Juni 1978 sind inzwischen überholt; ich hebe sie hiermit auf.

Die in meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1971 enthaltenen Regelungen für Nebenangebote sind durch Nr. 5.4 der Bwb-StB 79 überholt; ich bitte, sie nicht mehr anzuwenden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Nr. 8/1980 und die Bwb-StB 79 werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

**Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von Bauleistungen
im Straßen- und Brückenbau**

Ausgabe 1979
Bwb-StB 79

Inhaltsübersicht

Hinweise

1. Prüfung der Verdingungsunterlagen
2. Mitteilungen an Dritte
3. Wettbewerbsbeschränkungen

4. Inhalt des Angebotes
5. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote
6. Arbeitsgemeinschaften
7. Nachunternehmer
8. Preisnachlässe
9. Bevorzugte Bewerber
10. Bewerber aus Berlin (West)
11. Angebotsfrist
12. Kosten
13. Eignungsnachweis
14. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Zusätze für ausländische Bieter

15. Haftpflichtversicherung
16. Berufsgenossenschaft

Anlagen

- Anlage 1: Erklärung der Arbeitsgemeinschaft
Anlage 2: Verzeichnis der Nachunternehmer

Hinweise:

Der Auftraggeber verfährt nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ — DIN 1960 — (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil und gibt den Bietern kein klagbares Recht auf deren Anwendung.

Für die Vergabe der Bauleistung gilt die „Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen“ vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293).

1. **Prüfung der Verdingungsunterlagen**
Stellt der Bewerber Unstimmigkeiten oder Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen fest, so hat er die aus-schreibende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
2. **Mitteilungen an Dritte**
Vor Ablauf der Angebotsfrist darf der Bewerber keinerlei Mitteilungen über seine Beteiligung am Wettbewerb und über den Inhalt seines Angebotes machen, sofern diese Mitteilungen einer Erfassung der Wettbewerbs-teilnehmer und der Angebote dienen.
3. **Wettbewerbsbeschränkungen**
Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —), insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, so- weit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beein- flussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Ab- standszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
 sowie Empfehlungen, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind (§ 38 Abs. 2 GWB).
4. **Inhalt des Angebotes**
 - 4.1 Das Angebot muß die Preise sowie alle in den Verdin- gungsunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben und Anlagen enthalten.
 - 4.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdin- gungsunterlagen sind unzulässig.
 - 4.3 Der Bieter kann für die Angebotsabgabe eine selbstge- fertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ver- wenden. Die Kurzfassung muß die Ordnungszahlen (Po- sitionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiederge- ben; sie muß die Mengen, Kennzeichnung für freie Men- gen, Kurztex-te der Beschreibung der Teilleistungen, die

Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie die Zwischensummen der Lei- stungsabschnitte und die Angebotssumme enthalten. Am Schluß der Kurzfassung hat der Bieter folgende Erklä- rung abzugeben: „Den vom Auftraggeber verfaßten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses er- kenne ich/erkennen wir als alleinverbindlich an.“

Ist jedoch den Verdingungsunterlagen ein Muster bei- gefügt, muß die selbstgefertigte Kurzfassung diesem Muster entsprechen.

Auf Verlangen hat der Bieter vor dem Zuschlag ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Kurztex- preisverzeichnis) nachzureichen.

- 4.4 Alle Preise sind in Deutscher Mark, Bruchteile in vollen Pfennigen, anzugeben.
Die Preise sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrunde- legung des bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebotes hinzuzufügen.
- 4.5 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
5. **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote**
 - 5.1 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich ge- kennzeichnet werden.
 - 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Lei- stungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit mög- lich, beizubehalten.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Aus- führung nicht in Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
 - 5.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht erheblich von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. In diesem Fall ist das Formblatt „Angebotsschreiben“ mit der Kenn- zeichnung „Nebenangebot“ zu verwenden.
Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
 - 5.4 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote für Kunst- bauten sind, soweit sie Teilleistungen des Leistungsver- zeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen las- sen, zusätzlich erfordern), mit Pauschsummen — in der Regel für Unterabschnitte — anzubieten.
6. **Arbeitsgemeinschaften**
 - 6.1 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich im Auf- tragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschlie- ßen, werden zugelassen, wenn sie die Arbeiten im eigen- en Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder aus- führen. Nr. 7 bleibt unberührt.
 - 6.2 Das Angebot muß eine von allen Mitgliedern rechts- verbindlich unterschriebene Erklärung entsprechend dem Musterformblatt nach Anlage 1 enthalten.
7. **Nachunternehmer**
 - 7.1 Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von Nach- unternehmern ausführen zu lassen, so muß er in der Regel als Hauptunternehmer überwiegende Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen und die Gewähr für eine einwandfreie Leitung der Ausführung bieten.
 - 7.2 Der Bieter hat in seinem Angebot die Nachunternehmer in einer Erklärung entsprechend dem Musterformblatt nach Anlage 2 zu benennen. Die Benennung von Nach- unternehmern, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen, kann unterbleiben.
 - 7.3 Will der Bieter die technische Bearbeitung von Ausfüh- rungsunterlagen nicht im eigenen Betrieb durchführen, so hat er dies im Angebot anzugeben.
8. **Preisnachlässe**
 - 8.1 Ein Preisnachlaß ohne Bedingungen ist im Angebots- schreiben unter eindeutiger Darlegung der Berech- nungsweise zu erklären.
 - 8.2 Ein Preisnachlaß unter Bedingungen ist als Änderungs- vorschlag oder Nebenangebot auf besonderer Anlage zum Angebot zu erklären.

9. **Bevorzugte Bewerber**

Die Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebotsschreiben erklären. Auf Verlangen ist unverzüglich der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als „Bevorzugter Bewerber“ erfüllt werden.

10. **Bewerber aus Berlin (West)**

Westberliner Bewerber im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welchen Anteil an

- den Einheitspreisen und } der einzelnen
- an den Gesamtbeträgen } Ordnungszahlen

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird die sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergünstigung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

11. **Angebotsfrist**

Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

12. **Kosten**

- 12.1 Der für die Verdingungsunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.
- 12.2 Für die Bearbeitung und Einreichung des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ausdrücklich angegeben ist.

13. **Eignungsnachweis**

- 13.1 Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit schriftlich anzugeben

- a) seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern,
- b) die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c) die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- d) die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

- 13.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

14. **Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis**

Die Namen der Bieter und die Endbeträge der Angebote sowie die Zahl der Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nach dem Eröffnungstermin den Bietern nur schriftlich mitgeteilt, jedoch nur den Bietern, die einen Freiumschlag mit ihrer Anschrift einreichen. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten steht jedoch die Einsichtnahme in die Niederschrift über den Eröffnungstermin frei.

Zusätze für ausländische Bieter

15. **Haftpflichtversicherung**

In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

16. **Berufsgenossenschaft**

Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossen-

schaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, daß er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, daß der Bieter auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

Anlage 1
zu Bwb-StB 79

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft

Betr.
.....
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft

- geschäftsführendes Mitglied
- Mitglied
- Mitglied
- Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, daß

- 1. das obenbezeichnete geschäftsführende Mitglied die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- 2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
- 3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

....., den

Anlage 2
zu Bwb-StB 79

Verzeichnis der Nachunternehmer

Betr.
.....
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgende Nachunternehmer mit den von diesen auszuführenden Teilleistungen:

Nachunternehmer 1:

Pos.-Nr.	Beschreibung der Teilleistungen	Bemerkungen

Nachunternehmer 2:

Pos.-Nr.	Beschreibung der Teilleistungen	Bemerkungen

430

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 64 des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Frankfurt am Main, ausgestellt auf den Namen Helmut Kraus, Techn. Obersekretär, geb. 6. Januar 1948, gültig vom 2. Juli 1979 bis 1. Juli 1984, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 3. 1980

Der Hessische Sozialminister
VB 4 b — 7 o 16

St.Anz. 14/1980 S. 624

431

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Überwachung kerntechnischer Anlagen im Rahmen der Wasseraufsicht

Der Länderausschuß für Atomkernenergie hat unter Beteiligung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser eine „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ erarbeitet. Die dieser Richtlinie zugrunde liegenden Überwachungsgrundsätze basieren auf entsprechenden Beratungsergebnissen der Strahlenschutzkommission. Für den Bereich der für Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörden ist die Richtlinie im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien vom 26. November 1979 S. 668 veröffentlicht worden.

Zur Harmonisierung der Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen und zur Erleichterung der staatlichen Aufsicht in dem angesprochenen Bereich bitte ich, in Zukunft bei der Emissions- und Immissionsüberwachung im Rahmen der Wasseraufsicht nach dieser in der Anlage veröffentlichten Richtlinie zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 3. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I C 5 — 79 g 18.03 — 891/80
St.Anz. 14/1980 S. 624

Anlage

Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen

1. Zielsetzung
2. Emissionsüberwachung
3. Überwachung der Ausbreitungsbedingungen
 - 3.1 Meteorologie
 - 3.2 Hydrologie
4. Immissionsüberwachung
 - 4.1 Grundsätze
 - 4.2 Zu berücksichtigende Expositionspfade
 - 4.3 Zu überwachende Medien
 - 4.4 Zu überwachende Radionuklide
 - 4.5 Probenahme- und Meßverfahren
 - 4.6 Probenahme- und Meßorte
 - 4.7 Zahl der Probenahme- und Meßorte
 - 4.8 Probenahme- und Meßfrequenz
 - 4.9 Festlegung der Nachweisgrenzen
 - 4.10 Anforderungen an die Aufzeichnung der Meßergebnisse und an die Berichterstattung
5. Maßnahmen zur Durchführung der Umgebungsüberwachung bei Kernkraftwerken
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Messungen vor der Inbetriebnahme
 - 5.3 Messungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb
 - 5.4 Messungen zur Störfallvorsorge und im Störfall
 - 5.5 Qualitätskontrolle durch Vergleichsanalysen
 - 5.6 Überwachungsprogramm für Betreiber und unabhängige Meßstellen

6. Umstellung laufender Programme zur Umgebungsüberwachung

- Tabelle 1 Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch den Betreiber der Anlage
- Tabelle 2 Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch unabhängige Meßstellen
- Anlage 1: Formblatt für die Aufzeichnung der Ergebnisse der Immissionsüberwachung
- Anlage 2: Merkpостenaufstellung
— Jahresbericht zur Umgebungsüberwachung von Kernkraftwerken

1. Zielsetzung

Die Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen soll eine Beurteilung der aus der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser resultierenden Strahlenexposition des Menschen ermöglichen und eine Kontrolle der Einhaltung der Emissions- und der Dosisgrenzwerte gewährleisten. Die Emissions- und Immissionsüberwachung erfolgt — zur Erfüllung der sich aus den §§ 44, 45, 46 und 48 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 S. 184, 269) ergebenden Forderungen — nach den Grundsätzen dieser Richtlinie.

Zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte des § 45 StrlSchV werden die zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser aus kerntechnischen Anlagen gem. § 46 StrlSchV geregelt. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Begrenzung muß gemäß § 46 Abs. 1 StrlSchV die Ableitung der radioaktiven Stoffe überwacht werden. Aus den Ergebnissen der Emissionsüberwachung kann die Strahlenexposition in der Umgebung der kerntechnischen Anlage ermittelt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 48 StrlSchV Maßnahmen zur Überwachung der Radioaktivität in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen anordnen. Die Aufgabenstellung der Umgebungsüberwachung umfaßt die Beweissicherung vor der Inbetriebnahme, die Überwachung während des bestimmungsgemäßen Betriebes und die Überwachung bei störfallbedingten Aktivitätsfreisetzungen. Dazu sind Messungen der radioaktiven Stoffe in den Transportmedien Luft und Wasser, in den Ernährungsketten und die Messung der Direktstrahlung notwendig.

2. Emissionsüberwachung

Die Emissionsüberwachung dient der Ermittlung der Abgaberaten bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei Störfällen. Die erforderlichen Messungen bei Kernkraftwerken mit Leichtwasser- bzw. Hochtemperaturreaktoren sind gemäß den Regeln KTA-1503 „Messung und Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe — Teil 1: Messung und Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminabluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb“ (BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1979) und KTA-

1504 „Messung flüssiger radioaktiver Stoffe zur Überwachung der radioaktiven Ableitungen“ (BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1978) durchzuführen. Regelungen zur Messung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminabluft bei Störfällen und zur Messung der nicht mit der Kaminabluft abgegebenen radioaktiven Stoffe wird der BMI bekanntgeben, sobald die entsprechenden weiteren Teile der KTA-Regel 1503 verabschiedet sind. Die von den Betreibern von Kernkraftwerken vorzunehmenden Messungen sind durch Kontrollmessungen behördlich eingeschalteter Sachverständiger entsprechend der Bekanntmachung des BMI vom 10. Mai 1978 (GMBL 1978, 313) über die „Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken“ zu prüfen.

Bei anderen kerntechnischen Anlagen sollte, soweit erforderlich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in vergleichbarer Weise vorgegangen werden.

3. Überwachung der Ausbreitungsbedingungen

3.1 Meteorologie

Für die Beurteilung der Immissionsverhältnisse in der Umgebung von Kernkraftwerken sind die für die Ausbreitung radioaktiver Stoffe bedeutsamen meteorologischen Einflußgrößen (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Ausbreitungskategorie und Niederschlagsmenge) zu messen und zu registrieren.

Einzelheiten der Ermittlung der meteorologischen Daten wird der BMI bekanntgeben, sobald eine entsprechende KTA-Regel verabschiedet ist.

Bei anderen kerntechnischen Anlagen sollte, soweit erforderlich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in vergleichbarer Weise vorgegangen werden.

3.2 Hydrologie

Für die Beurteilung der Verteilung der mit dem Abwasser der kerntechnischen Anlagen abgeleiteten radioaktiven Stoffe im Oberflächengewässer werden dessen hydrologische Daten benötigt.

Zur Überwachung des Grundwassers auf radioaktive Stoffe ist die Kenntnis der Grundwasserverhältnisse notwendig.

Diese gewässerkundlichen Daten sind bei den Wasserwirtschaftsverwaltungen anzufordern.

4. Immissionsüberwachung

4.1 Grundsätze

Die Überwachung der Immissionen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ergänzt die Überwachung der Emissionen. Ihre Ergebnisse dienen der Beweissicherung, der Beurteilung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie der Beurteilung von Störfallauswirkungen. Bei störfallbedingten Freisetzungssoll durch geeignete Probenahmen und Messungen in der Umgebung ein schneller Überblick über die Situation geschaffen werden, um frühzeitig Entscheidungshilfen zur Verfügung zu haben. Hierzu sind Messungen in Gebieten vorzusehen, in denen Immissionen möglich sind.

Die in Kapitel 4 enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen gelten insbesondere für Kernkraftwerke; bei anderen kerntechnischen Anlagen sollte, soweit erforderlich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in vergleichbarer Weise vorgegangen werden.

Für die Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen sind zwei Überwachungsprogramme zu erstellen:

- ein Programm, das vom Betreiber der Anlage durchzuführen ist und
- ein ergänzendes und kontrollierendes Programm, das von unabhängigen Meßstellen (Sachverständigen oder behördlichen Meßstellen) durchzuführen ist.

Die Überwachungsprogramme für die jeweilige kerntechnische Anlage sind unter Berücksichtigung der örtlichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu erstellen. Für Kernkraftwerke gibt Kapitel 5 Maßnahmen zur Durchführung der Umgebungsüberwachung an, die unter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien aufgestellt worden sind. Mit den Messungen zur Beweissicherung am Standort sollte 2 Jahre vor Inbetriebnahme des Kernkraftwerks begonnen werden.

4.2 Zu berücksichtigende Expositionspfade

Bei der Erstellung der Umgebungsüberwachungsprogramme sind folgende Expositionspfade zu berücksichtigen:

Äußere Strahlenexposition

- Beta-Submersion
- Gamma-Submersion
- Bodenstrahlung

Innere Strahlenexposition

- Inhalation von Radionukliden
- Ingestion von Radionukliden über die Aufnahme von
 - Trinkwasser
 - pflanzlichen Produkten (z. B. Blattgemüse, Getreide)
 - tierischen Produkten (z. B. Fleisch, Fisch, Milch).

4.3 Zu überwachende Medien

4.3.1 Bei der Messung des Mediums Luft (Überwachung der Direktstrahlung und der luftgetragenen Aktivitäten) sind die Expositionspfade Gamma-Submersion, Bodenstrahlung und Inhalation in jedem Fall zu überwachen. Eine Überwachung der Beta-Submersion ist im allgemeinen nicht erforderlich; das Erfordernis ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Relevanz dieses Pfades zu prüfen.

4.3.2 Bei der Überwachung des Mediums Wasser ist die Überwachung der Aktivitätskonzentration des Wassers und des Sediments durchzuführen. Die Überwachung der Expositionspfade Gamma-Submersion und Beta-Submersion ist im allgemeinen nicht erforderlich; das Erfordernis ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Relevanz dieser Pfade zu prüfen.

4.3.3 Bei der Überwachung des Expositionspfades Ingestion sind folgende Kriterien heranzuziehen:

4.3.3.1 Das überwachte Medium soll möglichst nahe am Ende der Ernährungskette liegen, d. h. vorzugsweise ein Lebensmittel sein.

4.3.3.2 Das überwachte Lebensmittel soll für die Umgebung des Standortes der kerntechnischen Anlage typisch sein.

4.3.3.3 Andere als für den Standort der kerntechnischen Anlage typische Lebensmittel sollen dann in die Überwachung einbezogen werden, wenn nur sie im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle vorkommen.

4.3.3.4 Das überwachte Lebensmittel soll einen wesentlichen Beitrag zu der gesamten Ingestionsdosis erwarten lassen.

4.3.3.5 Die zu überwachenden pflanzlichen Lebensmittel sollen so ausgewählt werden, daß möglichst über das Jahr verteilt verschiedene erntereife Produkte erfaßt werden; dabei sollen vorrangig solche Pflanzen gewählt werden, deren oberirdische Teile zum Verzehr bestimmt sind.

4.3.3.6 Das zu überwachende Produkt sollte im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der in verschiedenen Jahren erhaltenen Überwachungsergebnisse langfristig, d. h. über Jahre hinweg, verfügbar sein.

4.3.3.7 Ist für Überwachungszwecke ein Lebensmittel nicht verfügbar, soll das vorangehende Glied in der Ernährungskette überwacht werden.

4.3.4 Zur Erfassung möglicher Anreicherungen langlebiger Nuklide im Boden ist im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle eine Überwachung des Bodens durchzuführen.

4.3.5 Zur Störfallüberwachung sollen ergänzend zu Abschnitt 4.3.3.1 insbesondere Medien vorgesehen werden, die am Anfang der Ernährungskette liegen (z. B. Luft, Oberflächenwasser).

4.4 Zu überwachende Radionuklide

Da sich der für die Strahlenexposition maßgebende Anteil der auftretenden Radionuklide an der emittierten Gesamtaktivität bei verschiedenartigen Anlagen unterscheiden kann, ist die Auswahl der zu überwachenden Radionuklide dem jeweils zu erwartenden bzw. tatsächlich auftretenden Radionuklidgemisch der kerntechnischen Anlage anzupassen.

4.5 Probenahme- und Meßverfahren

Geeignete Probenahme- und Meßverfahren werden insbesondere in den von den Leitstellen für die Überwachung der Umweltradioaktivität erarbeiteten „Meß-

- anleitungen für die Überwachung der Radioaktivität in der Umgebung von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Anlagen“ beschrieben.
- 4.6 Probenahme- und Meßorte
- 4.6.1 Probenahme- und Meßorte sind in der Umgebung der kerntechnischen Anlage festzulegen. Sie sollen in einem Gebiet liegen, in dem eine Beeinflussung durch die Anlage am ehesten erkannt werden kann.
- 4.6.2 Die Probenahme- und Meßorte sollen sich vorwiegend im Bereich der für die einzelnen Expositionspfade ungünstigsten Einwirkungsstelle befinden.
- 4.6.3 Die Netze der Probenahme- und Meßorte sollen auch Orte enthalten, die von kerntechnischen Anlagen weitgehend unbeeinflusst sind (Referenzorte).
- 4.6.4 Im Rahmen der Störfallüberwachung sind Probenahme- und Meßorte insbesondere bei den Ortschaften der näheren Umgebung vorzusehen.
- 4.7 Zahl der Probenahme- und Meßorte
- 4.7.1 Die Zahl der Probenahme- und Meßorte wird anlagen-spezifisch von den zuständigen Behörden festgelegt. Sie muß im Zusammenhang mit der Probenahme- und Meßfrequenz betrachtet werden.
- 4.7.2 Die Anzahl der Probenahme- und Meßorte ist in Abhängigkeit von den zu überwachenden Medien festzulegen. Einer repräsentativen Auswahl der Probenahme- und Meßorte ist gegenüber der Festlegung einer großen Zahl derartiger Orte Vorrang zu geben.
- 4.7.3 Um bei Störfällen Probenahmen und Messungen schnell und gezielt durchführen zu können, ist die Zahl der dafür benötigten Probenahme- und Meßorte unter Berücksichtigung der Besiedlungsstruktur festzulegen.
- 4.8 Meß- und Probenahmefrequenz
- 4.8.1 Die Meß- und Probenahmefrequenz bzw. bei kontinuierlicher Probenahme die Länge des Sammelzeitraumes müssen der physikalischen Halbwertszeit sowie der Transferzeit der Radionuklide zum Menschen angepaßt sein.
- 4.8.2 Wird ein Expositionspfad während bestimmter Zeiten des Jahres unterbrochen (z. B. bei Übergang von Grünfütterung zu Trockenfütterung), so kann die Probenahme in dieser Zeit unterbleiben.
- 4.9 Festlegung der Nachweisgrenzen
- 4.9.1 Um durch die Immissionsüberwachung eine zusätzliche Beurteilung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte der §§ 44 und 45 StriSchV zu ermöglichen, sollte insgesamt ein Drittel der jeweiligen Dosisgrenzwerte nachweisbar sein.
- Bei der Aktivitätsmessung von Einzelnucliden in Luft, Trinkwasser und Lebensmitteln sollen die für die Strahlenexposition wesentlichen Radionuklide jeweils mit einer Nachweisgrenze erfaßt werden, die $\frac{1}{30}$ der Dosisgrenzwerte entspricht. Da erfahrungsgemäß zur Strahlenexposition je Expositionspfad nur wenige Nuklide wesentlich beitragen, ist dadurch gewährleistet, daß insgesamt $\frac{1}{3}$ des jeweiligen Dosisgrenzwertes nachgewiesen werden kann.
- 4.9.2 Beim Vergleich der erreichbaren Nachweisgrenzen mit den zuvor genannten Forderungen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- Durch Ortsdosismessungen am Zaun der kerntechnischen Anlage sollte eine durch äußere Gamma-Strahlung verursachte Ganzkörperdosis von 0,5 mJ/kg (50 mrem) pro Jahr nachweisbar sein.
 - Durch Ortsdosisleistungsmessungen in der Umgebung sollte die durch Abluft oder ggf. Abwasser verursachte Ganzkörperdosis von 0,1 mJ/kg (10 mrem) pro Jahr nachweisbar sein.
 - Sind ohne zusätzlichen Meßaufwand Nachweisgrenzen erreichbar, die einer Dosis entsprechen, die wesentlich kleiner als $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Dosisgrenzwertes ist, so ist dieses Verfahren vorzuziehen.
 - Entspricht die erreichbare Nachweisgrenze bei der Aktivitätsmessung von Einzelnucliden einer Dosis, die wesentlich kleiner als $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Dosisgrenzwertes ist, kann eine Verringerung des Meßaufwandes erwogen werden.
 - Nachweisgrenzen für Einzelnuclide, die einer Dosis von mehr als $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Dosisgrenzwertes entsprechen, sind im Einzelfall akzeptabel, wenn für die Gesamtexposition $\frac{1}{3}$ des jeweiligen Dosisgrenzwertes nachweisbar ist. Andernfalls müssen
- entweder empfindlichere Verfahren angewendet oder andere Medien überwacht werden, für die empfindlichere Verfahren existieren.
- Verfahren, deren Nachweisgrenze die Dosiswerte des § 45 StriSchV überschreiten, sind nur für die Störfallüberwachung geeignet.
- 4.9.3 Die in den Tabellen 1 und 2 für die Routineüberwachungsprogramme als erforderlich angegebenen Nachweisgrenzen wurden aus den Grundsätzen in Kapitel 4.9.1 hergeleitet.
- Die dort als erreichbar bezeichneten Nachweisgrenzen geben den derzeitigen Stand der Meßtechnik unter Berücksichtigung des für Routinemessungen als angemessen angesehenen Aufwandes wieder. Sie sind nach den Meßanleitungen der Leitstellen für die Überwachung der Umweltradioaktivität erreichbar.
- Die in den Tabellen 1 A und 2 A für die Nachweisgrenzen angegebenen Zahlenwerte sind gemäß den Begriffsbestimmungen in den KTA-Regeln 1503-1. Teil und 1504 auf der Basis der dreifachen Standardabweichung des Untergrundes ermittelt.
- 4.10 Anforderungen an die Aufzeichnung der Meßergebnisse und die Berichterstattung
- Die für kerntechnische Anlagen festgelegten Immissionsüberwachungsprogramme sind in Form von Tabellen und Karten darzustellen. Dabei sind anzugeben:
- Überwachte Medien und Expositionspfade
 - Überwachte Nuklide
 - Lage und Anzahl der Probenahme- und Meßorte
 - Häufigkeit der Probenahmen und Messungen
 - Probenahme- und Meßverfahren
 - Meßgröße
 - Maßeinheit.
- Die Aufzeichnung der Ergebnisse der Immissionsmessungen muß folgende Angaben enthalten:
- Meßergebnisse (ggf. Korrektur der Meßergebnisse auf die Mitte des Sammelzeitraumes)
 - Erreichte Nachweisgrenzen (mit Drei-Sigma-Vertrauensbereich)
 - Probenahmedatum bzw. Sammelzeitraum
 - Bemerkungen (ggf. Hinweis auf erhöhte Kontaminationen und besondere Betriebszustände).
- Die Aufzeichnung soll im hier beschriebenen Umfang und unter eindeutiger Zuordnung zu den einzelnen Punkten der Überwachungsprogramme einheitlich erfolgen. Sie ist 30 Jahre lang aufzubewahren.
- Den zuständigen Behörden und auf diesem Wege den betreffenden Leitstellen für die Überwachung der Umweltradioaktivität ist sowohl vom Betreiber der kerntechnischen Anlage als auch von der unabhängigen Meßstelle vierteljährlich in der Form des als Anlage 1 beigefügten Erhebungsbogens über die Meßergebnisse zu berichten.
- Darüber hinaus sind zusammenfassende Jahresberichte für die einzelnen kerntechnischen Anlagen vorzulegen, die folgende Abschnitte enthalten sollen:
- Einleitung (rechtliche Grundlage der durchgeführten Messungen/Auflagen in Genehmigungsbescheiden, Erlasse, Beginn der Messungen)
 - Überwachungsprogramme für den bestimmungsgemäßen Betrieb mit Tabellen und Karten inklusive Sondermessungen
 - Besonderheiten bei der Durchführung des Überwachungsprogrammes
 - Zusammenfassende Darstellung der Meßergebnisse
 - Bewertung der Meßergebnisse und zusammenfassende Beurteilung.
- Die als Anlage 2 beigefügte Merkpostenaufstellung beschreibt Gliederung und Inhalt der Jahresberichte.
5. Maßnahmen zur Durchführung der Umgebungsüberwachung bei Kernkraftwerken
- 5.1 Allgemeines
- Die nachfolgenden Maßnahmen zur Umgebungsüberwachung bei Kernkraftwerken dienen der Durchführung der in Kapitel 4 dargelegten Grundsätze. Bis zur Erarbeitung spezieller Regelungen für andere kerntechnische Anlagen (z. B. Brennelementfabriken, Brennelement-Zwischenlager, Wiederaufbereitungsanlagen, Kernforschungseinrichtungen) werden modifizierte Umgebungsüberwachungsprogramme von den zuständigen Behörden im Einzelfall festgelegt.

- 5.2 **Messungen vor der Inbetriebnahme**
 Das der Inbetriebnahme vorausgehende Meßprogramm muß die Umgebungsbedingungen so berücksichtigen, daß Aussagen über die Umweltradioaktivität und Strahlenexposition unter örtlichen und ökologischen Gesichtspunkten gewonnen werden. Die Aussagen sollen dazu beitragen, evtl. spätere Auswirkungen des Betriebes der Anlage festzustellen und einen Einblick in die Vorbelastung durch andere Emittenten zu geben. Bei den Messungen werden dieselben Meßmethoden wie bei der Überwachung nach der Inbetriebnahme eingesetzt.
- 5.3 **Messungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb**
 Die Immissionsüberwachung unterstützt die Aussage über die aus den Emissionen ermittelte Strahlenexposition der Bevölkerung im Nahbereich der Anlage und soll etwaige langfristige Veränderungen infolge der betrieblichen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser an den zu erwartenden kritischen Stellen aufzeigen. Eine regelmäßige Beobachtung der Verteilung der abgeleiteten radioaktiven Stoffe in den Transportmedien Luft und Wasser soll an repräsentativen Stellen durchgeführt werden. Sie wird ergänzt durch Untersuchungen in den Ernährungsketten und in einzelnen Bereichen der Umwelt an Stellen, an denen sich langfristig bevorzugt radioaktive Stoffe ansammeln könnten, sowie an Referenzorten.
- 5.4 **Messungen zur Störfallvorsorge und im Störfall**
 Der Betreiber und die unabhängige Meßstelle sollen Meß- und Auswerteverfahren, die rasche Aussagen ermöglichen, für den Störfall bereithalten und erproben. Die erforderlichen Messungen sind durch die monatlichen Meßfahrten des Betreibers und die halbjährlichen Meßfahrten der unabhängigen Meßstelle an den festgelegten Probenahme- und Meßpunkten einzuüben. Die ortsfesten Einrichtungen für kontinuierliche Probenahmen und Messungen, sind so auszustatten, daß die Meßwerte auch im Störfall zur Beurteilung herangezogen werden können.
 Bei störfallbedingten Freisetzungen radioaktiver Stoffe sollen der Betreiber und die unabhängige Meßstelle zunächst stichprobenartige Messungen in den möglichen Gefährdungsbereichen auf der Grundlage des Störfallprogramms vornehmen. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen im Störfall richten sich nach der Lage des Einzelfalles. Erweiterte Überwachungsmessungen bei Unfällen insbesondere auch in weiter entfernten Gebieten, richten sich nach den „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (GMBL 1977 S. 683).
- 5.5 **Qualitätskontrolle durch Vergleichsanalysen**
 Der Betreiber und die unabhängigen Meßstellen haben sich zur Kontrolle ihrer Analysen- und Meßverfahren einmal im Jahr an einem der Ringversuche zu beteiligen, die von den Leitstellen in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt werden. Die Durchführung der Ringversuche wird von den Leitstellen so abgestimmt, daß mit jedem Ringversuch möglichst alle gleichartigen Meßverfahren erfaßt werden.
- 5.6 **Überwachungsprogramme für Betreiber und unabhängige Meßstellen**
 Die Probenahme- und Meßorte des Betreibers sollen sich vor allem auf den Nahbereich des Kernkraftwerkes und hier auf die Überwachung der Transportmedien Wasser und Luft bis hin zur Ablagerung auf Boden, Bewuchs und Sediment erstrecken. Die Messungen und Probenahmen erfolgen deshalb überwiegend im Bereich der für Wasser und Luft ungünstigsten Einwirkungsstelle unter Berücksichtigung der Ausbreitungsverhältnisse.
 Die Probenahme- und Meßorte der unabhängigen Meßstelle gehen über das Probenahme- und Meßnetz des Betreibers insofern hinaus, als Ernährungsketten zu Lande und im Wasser in die Überwachung einbezogen werden. Das Programm der Meßstelle soll sich mehr an der Nutzung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch die Bevölkerung orientieren. Es muß eine Kontrolle der Meßergebnisse des Betreibers sicherstellen und gleichzeitig dessen Meßprogramm ergänzen.
 Die von dem Betreiber des Kernkraftwerkes und der unabhängigen Meßstelle durchzuführenden Maßnahmen sind in den Tabellen und 1 und 2 zusammengestellt.
6. **Umstellung laufender Programme zur Umgebungsüberwachung**
 Bei kerntechnischen Anlagen oder bei Standorten von kerntechnischen Anlagen, für die bereits Programme zur Umgebungsüberwachung eingerichtet sind, sollen Programme entsprechend dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1981 zur Anwendung gebracht werden.

Tabelle 1: Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch den Betreiber der Anlage
 A) Routineüberwachungsprogramm für den bestimmungsgemäßen Betrieb

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachter Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
1.	Luft						
1.1	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosisleistung	40 nJ/kg ^h (4 µrem/h)	1 nJ/kg ^h (0,1 µrem/h)	je ein Meßort im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der häufigsten und in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung	kontinuierliche Registrierung	bei hinreichend langen Beobachtungsintervallen ist eine Auswertung mit einer Genauigkeit möglich, die dem Überwachungsziel von 0,1 mJ/kg (10 mrem) im Jahr gerecht wird
1.2	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosis	0,5 mJ/kg (50 mrem) im Jahr	0,4 mJ/kg (40 mrem) im Jahr	10 Festkörperdosimeter am Zaun des KKW's	jährliche Auswertung	Überwachung der äußeren Strahlung einschließlich Direktstrahlung
1.3	Aerosole	a) langlebige Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration b) durch Gamma-Spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzelelementen c) Strontium-90 Aktivitätskonzentration d) Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	a) $1,8 \times 10^3$ Bq/m ³ (50 fCi/m ³) bezogen auf Sr-90/Y-90 b) $3,7 \times 10^{-4}$ Bq/m ³ (10 fCi/m ³) bezogen auf Co-60 c) $1,8 \times 10^{-3}$ Bq/m ³ (50 fCi/m ³) bezogen auf Pµ-229 d) $3,7 \times 10^{-6}$ Bq/m ³ (0,1 fCi/m ³) bezogen auf Pu-239	a) $3,7 \times 10^{-5}$ Bq/m ³ (1 fCi/m ³) bezogen auf Sr-90/Y-90 b) $1,1 \times 10^{-4}$ Bq/m ³ (3 fCi/m ³) bezogen auf Co-60 c) $3,7 \times 10^{-6}$ Bq/m ³ (0,1 fCi/m ³) d) $3,7 \times 10^{-6}$ Bq/m ³ (0,1 fCi/m ³) bezogen auf Pu-239	a) je eine Probenahmestelle im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der häufigsten und in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung b) je eine Probenahmestelle im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der häufigsten und in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung c) je eine Probenahmestelle im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der häufigsten und in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung d) je eine Probenahmestelle im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle in der häufigsten und in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung	a) kontinuierliche Sammlung über einen Zeitraum von 14 Tagen und 14tägige Auswertung b) vierteljährliche Auswertung einer Mischprobe c) vierteljährliche Auswertung einer Mischprobe d) vierteljährliche Auswertung einer Mischprobe	a) Auswertung frühestens 5 Tage nach Probenahme-schluß b) die Mischprobe wird aus den 14tägigen beaufschlagten Filtern hergestellt c) die Mischprobe wird aus den 14tägig beaufschlagten Filtern hergestellt d) die Mischprobe wird aus den 14tägig beaufschlagten Filtern hergestellt
1.4	Gasförmiges Jod	Jod-131 Aktivitätskonzentration	$3,7 \times 10^{-3}$ Bq/m ³ (100 fCi/m ³)	$3,7 \times 10^{-4}$ Bq/m ³ (10 fCi/m ³)	je eine Probenahmestelle im Bereich der ungünstigsten Ausbreitungsrichtung	kontinuierliche Sammlung über einen Zeitraum von 14 Tagen und 14tägige Auswertung	Auswertung möglichst kurzfristig nach Probenahmeschluß
2.	Boden und Bewuchs						
2.1	Boden*)	a) spezifische Strontium-90-Aktivität	0,074 Bq/kg (2 pCi/kg) bezogen auf TS	a) 0,074 Bq/kg (2 pCi/kg) bezogen auf TS	a) jeweils eine Probenahmestelle vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und an einem Referenzort	a) zwei Stichproben pro Jahr	a) Gras- und Bodenproben sind möglichst zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort zu ziehen

*) Apparativer Nulleffekt

*) Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sollten möglichst in Bq/kg (pCi/kg) und Bq/m³ (pCi/m³) angegeben werden.

Tabelle 1:

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
2.2	Gras	b) durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzel-nuklidaktivität	b) 0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	b) 0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	b) jeweils eine Probenahme-stelle vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und an einem Referenzort	b) zwei Stichproben pro Jahr	b) Gras- und Bodenproben sind möglichst zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort zu ziehen
		durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzel-nuklidaktivität	0,74 Bq/kg (20 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	0,74 Bq/kg (20 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	jeweils eine Probenahme-stelle vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und an einem Referenzort	jeweils zwei Stichproben pro Jahr vor der ersten und zweiten Heuernte	Gras- und Bodenproben sind möglichst zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort zu ziehen
3.	Wasser	a) Tritiumaktivitätskonzentration	a) 185 Bq/l (5 nCi/l)	a) 11 Bq/l (0,3 nCi/l)	a) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	a) kontinuierliche Probenahme und vierteljährliche Auswertung	a) Probenahmestelle gemäß KTA-1504
3.1	Oberflächenwasser	b) Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	b) 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	b) 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	b) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	b) kontinuierliche Probenahme und vierteljährliche Auswertung	b) bei Rest-Beta-Aktivitätskonzentrationen größer als 0,37 Bq/l (10 pCi/l) ist die Bestimmung nach c) durchzuführen
		c) durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzelelementen	c) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	c) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	c) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	c) kontinuierliche Probenahme und vierteljährliche Auswertung	c) Probenahmestelle gemäß KTA-1504
3.2	Sediment**)	durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzel-nuklidaktivität	18,5 Bq/kg (500 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	3,7 Bq/kg (100 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	je eine Probenahmestelle vor dem Einleitungsbauwerk und im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle im Vorfluter unter Beachtung der besonderen ortsspezifischen hydrologischen Verhältnisse	vierteljährliche Auswertung von Stichproben	im Bereich von Staustufen, Tidengewässern und Bühnenfeldern sind die Probenahmeorte gesondert festzulegen
3.3	Grundwasser	durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzel-nuklid- oder Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	Peilrohre oder Brunnen des Kernkraftwerkes Peilrohre oder Brunnen des Kernkraftwerkes	vierteljährliche Entnahme von Stichproben mit anschließender Auswertung vierteljährliche Entnahme von Stichproben mit anschließender Auswertung	sofern routinemäßig eine Rest-Beta-Aktivitätsbestimmung erfolgt, ist bei Werten größer als 0,37 Bq/l (10 pCi/l) eine gammaspektrometrische Untersuchung durchzuführen

*) Die Ergebnisse der Sedimentuntersuchungen sollten möglichst in Bq/kg (pCi/kg) und Bq/m² (pCi/m²) angegeben werden.

Tabelle 1: Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch den Betreiber der Anlage
B) Routineüberwachungsprogramm für den Störfall

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
4.	Luft und Boden					
4.1	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosis	0,5 mJ/kg (50 mrem) im Jahr	40 Festkörperdosimeter verteilt nach den standortspezifischen Gegebenheiten in der Umgebung der Anlage	jährliche Auswertung	die natürliche Gammadosis beträgt ca. 0,8 mJ/kg (80 mrem) im Jahr
4.2	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosisleistung	100 nJ/kg (10 µrem/h)	monatlich wechselnde Meßorte bei den ausgewählten Orten in den Zonen und Sektoren der Umgebung der Anlage	monatliche Kurzzeitmessungen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.3	Aerosole	Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	3,7 Bq/m ³ (100 pCi/m ³) bezogen auf Str-90/Y-90	monatlich wechselnde Probenahmestellen, ausgewählte Orte in den Zonen und Sektoren der Umgebung der Anlage	monatliche Stichprobe und Auswertung im Meßwagen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.4	Gasförmiges Jod	Jod-131-Aktivitätskonzentration	3,7 Bq/m ³ (100 kCi/m ³) bezogen auf J-131	monatlich wechselnde Probenahmestellen, ausgewählte Orte in den Zonen und Sektoren der Umgebung der Anlage	monatliche Stichprobe und Auswertung im Meßwagen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.5	Bodenoberfläche	Gesamt-Beta-Aktivitätsflächenbelegung	3700 Bq/m ² (100 pCi/m ²) bezogen auf K-40	monatlich wechselnde Meßorte bei den ausgewählten Orten in den Zonen und Sektoren der Umgebung der Anlage	monatliche Kurzzeitmessungen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt

Tabelle 2: Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch die unabhängige Meßstelle
A) Routineüberwachungsprogramm für den bestimmungsgemäßen Betrieb

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
1.	Luft						
1.1	Aerosole	durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzelnucliden	$3,7 \times 10^{-4}$ Bp/m ³ (10 fCi/m ³) bezogen auf Co-60	$3,7 \times 10^{-3}$ Bq/m ³ (1 fCi/m ³) bezogen auf Co-60	aus den Einzelproben des Betreibers erstellt die unabhängige Meßstelle vierteljährlich Mischproben	vierteljährliche Auswertung der Mischproben	
1.2	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosis	0,5 mJ/kg (50 mrem) im Jahr	0,4 mJ/kg (40 mrem) im Jahr	10 Festkörperdosimeter am Zaun des KKW's	jährliche Auswertung	Überwachung der äußeren Strahlung einschließlich Direktstrahlung

Tabelle 2:

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
2.	Ernährungs-kette auf dem Land						
2.1	Kuhmilch	a) Strontium-90-Aktivitätskonzentration	a) $1,85 \times 10^{-2}$ Bq/l (0,5 pCi/l)	a) $3,7 \times 10^{-3}$ Bq/l (0,1 pCi/l)	a) je eine Probenahmestelle bei einem Milcherzeugerbetrieb vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und einer nahegelegenen Molke-rei oder Milchsammelstelle	a) jeweils zwei Stichproben pro Jahr während der Grünfütterzeit	
		b) durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Ein-zelnukliden	b) 0,185 Bq/l (5 pCi/l) bezogen auf Co-60	b) $3,7 \times 10^{-3}$ Bq/l (1 pCi/l) bezogen auf Co-60	b) je eine Probenahmestelle bei einem Milcherzeugerbetrieb vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und einer nahegelegenen Molkerei oder Milch-sammelstelle	b) jeweils zwei Stichproben pro Jahr während der Grünfütterzeit	
		c) Jod-131 Aktivi-tätskonzentration	c) $1,85 \times 10^{-2}$ Bq/l (0,5 pCi/l)	c) $7,4 \times 10^{-3}$ Bq/l (0,2 pCi/l)	c) je eine Probenahmestelle bei einem Milcherzeugerbetrieb vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle und einer nahegelegenen Mol-kerei oder Milchsammel-stelle	c) monatlich während der Grünfütterzeit	
2.2	Gras	durch Gamma-spektrometrie er-mittelte spezifische Einzel-nuklidaktivität	0,74 Bq/kg (20 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	0,74 Bq/kg (20 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	je eine Probenahmestelle vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Einwirkungsstelle sowie an einem Referenzort	jeweils zwei Stichproben pro Jahr vor der ersten und zweiten Heuernte	Gras- und Bodenproben sind möglichst zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort zu ziehen
2.3	Boden*)	durch Gammaspек-trometrie ermittelte spezifische Einzel-nuklidaktivität	0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	jeweils eine Probenahme-stelle vorzugsweise im Bereich der ungünstigsten Ein-wirkungsstelle sowie an einem Referenzort	zwei Stichproben pro Jahr	Boden und Grasproben sind möglichst zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort zu ziehen
2.4	Pflanzliche Nahrungsmittel	a) spezifische Strontium-90-Aktivität	a) 0,037 Bq/kg (1 pCi/kg) bezogen auf FS	a) 0,037 Bq/kg (1 pCi/kg) bezogen auf FS	a) mehrere Probenahme-stellen Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, vorzugsweise aus dem Gebiet der ungünstigsten Einwirkungsstelle sowie an einem Referenzort	a) jeweils typische Proben von erntereifen Produkten	a) möglichst über das Jahr verteilte Stichproben, vorzugsweise Freilandblatt-gemüse, Obst und Getreide

*) Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sollten möglichst in Bq/kg (pCi/kg) und Bq/m² (pCi/m²) angegeben werden.

Tabelle 2:

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachter Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meförte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
3.	Wasser- und Nahrungsketten in Wasser	b) durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzelnuklidaktivität	b) 0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und FS	b) 0,037 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und FS	b) mehrere Probenahmestellen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorzugsweise aus dem Gebiet der ungünstigsten Einwirkungsstelle sowie an einem Referenzort	b) jeweils typische Proben von erntereifen Produkten	b) möglichst über das Jahr verteilte Stichproben, vorzugsweise Freilandblattgemüse, Obst und Getreide
3.1	Oberflächenwasser	a) Tritiumaktivitätskonzentration	a) 185 Bq/l (5 nCi/l)	a) 11 Bq/l (0,3 nCi/l)	a) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	a) kontinuierliche Probenahme über einen Sammelzeitraum von einem Monat und vierteljährliche Auswertung	a) aliquoter Anteil aus den vom Betreiber kontinuierlich entnommenen Wasserproben
		b) Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	b) 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	b) 0,11 Bq/l (3 pCi/l) bezogen auf K-40	b) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	b) bei Rest-Beta-Aktivitätskonzentrationen größer als 0,37 Bq/l (10 pCi/l) ist die Bestimmung nach c) durchzuführen	b) aliquoter Anteil aus den vom Betreiber kontinuierlich entnommenen Wasserproben
		c) durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzelnukliden	c) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	c) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	c) je eine Probenahmestelle im Ein- und Auslaufbauwerk	c) kontinuierliche Probenahmen und vierteljährliche Auswertung	c) aliquoter Anteil aus den vom Betreiber kontinuierlich entnommenen Wasserproben
3.2	Fischfleisch	durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzelnuklidaktivität	0,37 Bq/kg (10 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und FS	0,11 Bq/kg (3 pCi/kg) bezogen auf Co-60 und FS	je eine Probenahmestelle im Bereich des Auslaufbauwerks und unterhalb des Kernkraftwerkes	halbjährliche Stichproben und halbjährliche Auswertung	besondere ortsspezifische ökologische Verhältnisse sind bei der Überwachung zu berücksichtigen
3.3	Sediment*)	durch Gamma-spektrometrie ermittelte spezifische Einzelnuklidaktivität	18,5 Bq/kg (0,5 nCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	3,7 Bq/kg (0,1 nCi/kg) bezogen auf Co-60 und TS	je eine Probenahmestelle im Bereich des Auslaufbauwerks sowie oberhalb und unterhalb des KKWs	halbjährliche Entnahme von Stichproben mit anschließender Auswertung	besondere ortsspezifische ökologische Verhältnisse sind bei der Überwachung zu berücksichtigen
3.4	Trinkwasser	a) durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzelnukliden	a) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	a) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	a) nächstgelegener Brunnen, der zur Trinkwasserversorgung genutzt wird	a) vierteljährliche Entnahme von Stichproben mit anschließender Auswertung	a) Überwachung nur, wenn ein Brunnen in der Umgebung (vorzugsweise im Grundwasserstrom) des KKWs wie angegeben benutzt wird

*) Die Ergebnisse der Sedimentuntersuchungen sollten möglichst in Bq/kg (pCi/kg) und Bq/m² (pCi/m²) angegeben werden.

Tabelle 2:

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	erreichbare Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
	b) Strontium-90-Aktivitätskonzentration	b) 0,074 Bq/l (2 pCi/l)	b) 0,037 Bq/l (1 pCi/l)	b) nächstgelegenes Wasserwerk unterhalb des KKW's	b) halbjährliche Auswertung der über einen Sammelzeitraum von einem halben Jahr kontinuierlich gewonnenen Probe	b) nur Wasserwerke, die Oberflächenwasser oder Uferfiltrat aufbereiten (Probenahme vorzugsweise mit Eindampfsammler)	
	c) durch Gamma-spektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration von Einzel-nukliden	c) 0,074 Bq/l (2 pCi/l) bezogen auf Co-60	c) 0,074 Bq/l (2pCi/l) bezogen auf Co-60	c) nächstgelegenes Wasserwerk unterhalb des KKW's	c) halbjährliche Auswertung der über einen Sammelzeitraum von einem halben Jahr kontinuierlich gewonnenen Probe	c) nur Wasserwerke, die Oberflächenwasser oder Uferfiltrat aufbereiten (Probenahme vorzugsweise mit Eindampfsammler)	

Tabelle 2: Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes durch die unabhängige Meßstelle

B) Routineüberwachungsprogramm für den Störfall

Pro-gramm-punkt	überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	erforderliche Nachweisgrenze	Probenahme- bzw. Meßorte	Art und Häufigkeit der Probenahmen und der Messungen	Bemerkungen
4.	Luft und Boden					
4.1	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosis	0,5 mJ/kg (50 mrem) im Jahr	20 Festkörpersdosimeter verteilt nach den standortspezifischen Gegebenheiten in der Umgebung der Anlage	jährliche Auswertung	einige Meßorte sollen mit denjenigen des Betreiberüberwachungsprogramms identisch sein
4.2	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosisleistung	100 nJ/kg/h (10 µrem/h)	halbjährlich wechselnde Meßorte bei den ausgewählten Orten in den Zonen und Sektoren in der Umgebung des KKW's	halbjährliche Kurzzeitmessungen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.3	Aerosole	Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	3,7 Bq/m ³ (100 pCi/m ³) bezogen auf Sr-90/Y-90	halbjährlich wechselnde Probenahmestellen, ausgewählte Orte in den Zonen und Sektoren in der Umgebung des KKW's	halbjährliche Stichproben und Auswertung im Meßwagen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.4	gasförmiges Jod	Jod-131-Aktivitätskonzentration	3,7 Bq/m ³ (100 pCi/m ³)	halbjährlich wechselnde Probenahmestellen, ausgewählte Orte in den Zonen und Sektoren in der Umgebung des KKW's	halbjährliche Stichproben und Auswertung im Meßwagen	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt
4.5	Bodenoberfläche	Gesamt-Beta-Aktivitätsflächenbelegung	3700 Bq/m ² (100 nCi/m ²) bezogen auf K-40	halbjährlich wechselnde Meßorte bei den ausgewählten Orten in den Zonen und Sektoren in der Umgebung des KKW's	halbjährliche Kurzzeitmessungen.	Maßnahmen bei der periodischen Meßfahrt

Formblatt für die Aufzeichnung der Ergebnisse der Immissionsüberwachung

Überwachte Anlage:

Meßinstitution:

Punkt des Überwachungsprogramms	Überwachtes Medium bzw. überwachte Strahlenart	Meßgröße	Probenahme- bzw. Meßort	Probenahme- bzw. Meßdatum oder Meß- bzw. Sammelintervall	Meßergebnis und Maßeinheit	Erreichte Nachweisgrenze (NWG)	Bemerkung

Anlage 2

— Merkpostenaufstellung —
**Jahresbericht zur Umgebungsüberwachung von
 Kernkraftwerken**

Inhaltsübersicht (Jahresbericht des Betreibers)

1. Einleitung
2. Meßprogramm zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes
3. Durchführung des Meßprogrammes
4. Meßergebnisse (Nachweisgrenzen)
 - 4.1 Luft
 - Gamma-Strahlung (Ortsdosisleistung)
 - Gamma-Strahlung (Ortsdosis am Zaun)
 - Aerosole
 - gasförmiges Jod
 - 4.2 Boden und Bewuchs
 - Boden
 - Gras
 - 4.3 Wasser
 - Oberflächenwasser
 - Sediment
 - Grundwasser
5. Bewertung der Meßergebnisse
6. Ausbreitungsverhältnisse

Inhaltsübersicht (Jahresbericht der unabhängigen Meßstellen)

1. Einleitung
2. Meßprogramm zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes
3. Durchführung des Meßprogrammes
4. Meßergebnisse (Nachweisgrenzen)
 - 4.1 Luft
 - Aerosole
 - Gamma-Strahlung (Ortsdosis am Zaun)
 - 4.2 Nahrungsketten auf dem Land
 - Kuh-Milch
 - Gras

- Boden
- pflanzliche Lebensmittel
- 4.3 Wasser und Nahrungsketten im Wasser
 - Oberflächenwasser
 - Fischfleisch
 - Sediment
 - Trinkwasser
- 5. Bewertung der Meßergebnisse

Erläuterungen zu den Angaben in den Jahresberichten

1. Einleitung
 - Angaben zur rechtlichen Grundlage
 - Auflagen der Genehmigungsbehörde
 - Erlasse zu Sondermessungen
 - Beginn der jeweiligen Messungen
2. Programm zur Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerkes
 - Programm gemäß Auflage der zuständigen Behörde
 - tabellarische Übersicht
 - Karte zur Erläuterung des Programms
3. Durchführung des Programms und Begründung
 - zeitlicher Ablauf
 - eingesetzte Probenahmeverfahren (Literaturhinweise, Beschreibung bei neu eingeführten Verfahren)
 - eingesetzte Meßverfahren (Literaturhinweise, Beschreibung bei neu eingesetzten Verfahren)
 - Ausfälle an Überwachungseinrichtungen
 - Neueinrichtungen von Probenahme- und Meßgeräten
 - Änderungen im Meßprogramm
4. Meßergebnisse

Die Meßergebnisse sind in Form des als Anlage 1 beigefügten Erhebungsbogens zu dokumentieren:

 - Angabe des überwachten Mediums
 - Art der Überwachung
 - Art der Messung
 - Art der überwachten Lebensmittel- und Sortenspezifikation

- Probenahme- und Meßverfahren
 - Zahl der Probenahme- und Meßorte
 - Häufigkeit der Probenahmen bzw. Messungen
 - Maßeinheit und erreichte Nachweisgrenzen
5. Bewertung der Meßergebnisse
Die Ergebnisse sollen kommentiert und Vergleiche mit den Vorjahreswerten und den langjährigen Mittelwerten gezogen werden. Außerdem sind mögliche Einflüsse durch erhöhte Vorbelastung oder Fallout aufzuzeigen und zu kommentieren.
6. Ausbreitungsverhältnisse
Soweit möglich, sind die jährlichen Ausbreitungsverhältnisse anzugeben und etwaige Änderungen aufzuzeigen.

432

Flurbereinigung Ebersburg-Süd, Landkreis Fulda

Änderungsbeschluß III

Im Flurbereinigungsverfahren Ebersburg-Süd werden auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen in Wiesbaden vom 28. Oktober 1974 (StAnz. S. 2141) — Ebersburg-Süd —, der Änderungsbeschluß I des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda vom 20. April 1978 — Ebersburg-Süd, der hierzu ergangene Berichtungsbeschluß des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda vom 10. Mai 1978 — F 669 — VA/IV/43 — Ebersburg-Süd — und der Änderungsbeschluß II des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda vom 4. Januar 1979 — F 669 — VA/IV/84 — Ebersburg-Süd — wie folgt geändert:

1. Im Flurbereinigungsverfahren Ebersburg-Süd Landkreis Fulda, werden die in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführten Grundstücke der Fluren A und B der Gemarkung Motten, Landkreis Bad Kissingen, Land Bayern, in einer Gesamtgröße von rd. 157 ha hiermit nachträglich zu dem Verfahren **zugezogen**; davon beträgt die Waldfläche rd. 84 ha.
Die Zuziehung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt **abzugs- und beitragspflichtig**.
Die geschlossenen Waldflächen auf der Westseite der Bundesstraße 27 werden ebenfalls **abzugs- und beitragspflichtig** zugezogen. Die Zuziehung der geschlossenen Waldflächen auf der Ostseite der Bundesstraße 27 erfolgt **abzugs- und beitragsfrei**.
2. Gemäß § 132 FlurbG erfolgt folgende Berichtigung:
Die im Flurbereinigungsbeschluß sowie in den Änderungsbeschlüssen I und II angegebene Waldfläche beträgt nicht 317 ha, sondern 238 ha.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr eine Fläche von rd. 1038 ha, worin eine Waldfläche von rd. 322 ha enthalten ist.
4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Beschluß nicht ein.
5. Die Beteiligten werden nach § 15 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen, gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-

stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Ebersburg und Motten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen von Ebersburg und Motten 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 13. 3. 1980

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 669 Ebersburg-Süd — 3059/80
StAnz. 14/1980 S. 635

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsverfahren Ebersburg-Süd werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **abzugs- und beitragspflichtig** zugezogen:

Gemarkung Motten

Flur A, Flurstücke 719, 720, 721, 754, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 798, 799/1, 799/2, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806/1, 806/2, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 838, 839, 840

Flur B, Flurstücke 718, 794, 795, 842, 843, 844, 845, 846, 846/1, 847, 847/1, 848, 849, 850, 851, 854, 854/1, 855, 857, 858, 858/1, 859, 860, 861, 862, 862/1, 863, 865, 866, 866/1, 867, 868, 868/1, 875

Anlage 2

Zum Flurbereinigungsverfahren Ebersburg-Süd werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **abzugs- und beitragsfrei** zugezogen:

Gemarkung Motten

Flur A, Flurstück 837

Flur B, Flurstücke 796, 797, 856, 856/1, 861/1, 863/1, 864, 864/1, 869, 869/1, 870, 871, 871/1, 872, 872/1, 873, 874, 876, 876/1, 876/2, 877, 877/1, 877/2, 878, 879, 880, 881, 881/1, 882, 882/1, 883

433

Flurbereinigung Freiensteinau-Holzmühl, Vogelsbergkreis

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird

für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Holzmühl die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 333 ha, worin eine Waldfläche von 67 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Freiensteinau—Holzmühl“
mit dem Sitz in Freiensteinau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Freiensteinau und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Steinau öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Freiensteinau, 6494 Freiensteinau, Schulstraße, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

*) hier nicht veröffentlicht.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 10. 3. 1980

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 775 — Freiensteinau—Holzmühl
St.Anz. 14/1980 S. 635

Anlage 1

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Holzmühl außer den nachstehend aufgeführten Grundstücken, die aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Ges. Fläche Gemarkung Holzmühl	333,7727 ha
ausgeschlossen:	1,0377 ha
Flurbereinigungsgebiet/Fläche	332,7350 ha
Ausgeschlossene Grundstücke:	
Gemarkung Holzmühl Flur 1 Nr. 193	0,1903 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 1 Nr. 201	0,0972 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 1 Nr. 202	0,1322 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 2 Nr. 107	0,1404 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 2 Nr. 113	0,0912 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 2 Nr. 119	0,0931 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 5 Nr. 33	0,0600 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 5 Nr. 34	0,0698 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 5 Nr. 41	0,0445 ha
Gemarkung Holzmühl Flur 5 Nr. 42	0,1190 ha
insgesamt ausgeschlossen:	1,0377 ha

434

Flurbereinigung Weilburg—Odersbach, Landkreis Limburg-Weilburg

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Odersbach die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 432 ha, worin eine Waldfläche von 213 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weilburg—Odersbach“
mit dem Sitz in Weilburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

*) hier nicht veröffentlicht.

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Weilburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Weilburg 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 22. 2. 1980 **Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung**
334 — F 771 Weilburg—Odersbach —
1989/80

St.Anz. 14/1980 S. 636

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

Gemarkung Odersbach

Flur 1: alle Grundstücke = 4,5015 ha
Flur 2: alle Grundstücke

außer:	67/1258	50/1333
	84/1258	1253/8
	85/1258	1253/7
	1258/2	1253/5
	105/1255	1253/2
	1257/2	1253/1
	1255/3	1247/1
	1255/4	1246/3
	47/1254	1247/5
	1254/2	1246/5
	109/1293	1243/5
	110/1293	1243/2
	1293/2	1242/3
	1293/1	1242/5
	1312/4	1241/5
	1311/1	1241/4
	1311/2	1240/4
	1312/5	1240/5
	1312/6	1242/5
	68/2562	1239/4
	69/2562	1239/3
	90/2562	1234/1
	2562/4	1234/2
	1343/1	1236/5
	1343/2	1236/7
	108/1342	1236/4
	2562/1	1236/3
	2562/2	1236/6
	62/1338	1231/24
	27/1337	1231/23
	26/1335	1231/20
	61/1335	1231/21
	1334/2	1231/4
	1334/3	1231/5

113/1333	1231/6
78/1333	1231/7
95/1330	1231/8
94/1330	1231/10
1327/2	1231/11
1327/1	1231/12
82/1326	1235/6
81/1326	1207
1326/1	1208
1325/2	1209/2
1325/1	1210/3
1324/1	1223/11
1324/4	1223/12
	1223/13
	1223/14
	1222/9
	1223/9
	1223/10
	1223/6
	1222/1
	1221/1
	1220/1
	1219/1
	1220/2
	1219/2
	1220/3
	1219/3

	=	7,9822 ha
Flur 3:	alle Grundstücke	= 1,0852 ha
Flur 4:	alle Grundstücke	= 11,6564 ha
Flur 5:	ausgeschlossen	
Flur 6:	alle Grundstücke	= 11,6949 ha
Flur 7:	alle Grundstücke	= 10,0960 ha
Flur 8:	alle Grundstücke	= 12,5272 ha
Flur 9:	alle Grundstücke	= 140,7699 ha
Flur 10:	alle Grundstücke	= 11,0852 ha
Flur 11:	alle Grundstücke	= 14,2595 ha
Flur 12:	alle Grundstücke	= 11,0312 ha
Flur 13:	alle Grundstücke	= 17,0479 ha
Flur 14:	alle Grundstücke	= 18,0549 ha
von		
Flur 15:	Flurstück 2604/1	= 0,6101 ha
Flur 16:	alle Grundstücke	= 17,5535 ha
Flur 17:	alle Grundstücke	= 71,8590 ha
Flur 18:	alle Grundstücke	= 51,8440 ha
Flur 19:	alle Grundstücke	= 18,7901 ha
		<u>432,4487 ha</u>

435

Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: 1. Austauschlieferung 10.79 zum Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Landeskulturverwaltung (VHB-LK)

Bezug: Mein Erlaß vom 30. August 1978 (St.Anz. S. 2056)

Mit meinem Bezugserlaß hatte ich in Anlehnung an die Vergabehandbücher des Bundes und verschiedener Bundesländer ein Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Landeskulturverwaltung Hessen (VHB-LK) herausgegeben.

Auf Grund des zwischenzeitlich geänderten und ergänzten Vergabehandbuches des Bundes sowie der neu ergangenen einschlägigen hessischen Richtlinien und Erlasse ist auch für das VHB-LK eine Überarbeitung notwendig geworden. Darüber hinaus stand auch die Berichtigung einiger Schreibfehler an. Alle sich hieraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen des VHB-LK sind zur 1. Austauschlieferung 10.79 zusammengefaßt.

Diese Bestimmungen sind künftig bei der Verdingung aller in Flurbereinigungsverfahren anstehenden Bauarbeiten in den Bereichen des ländlichen Wege- und Wasserbaues, der Landschaftspflege, der Bodenverbesserung und der Dorferneuerung anzuwenden. Für den Bereich des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird aus Gründen der Einheitlichkeit ihre Anwendung empfohlen.

Wiesbaden, 30. 11. 1979 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten**
II C 7 — LK.53.0 — 8997/79
St.Anz. 14/1980 S. 637

436

Flurbereinigung Weilburg—Kirschhofen, Landkreis Limburg-Weilburg**Flurbereinigungsbeschuß**

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Kirschhofen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 486 ha, worin eine Waldfläche von 332 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weilburg—Kirschhofen“
mit dem Sitz in Weilburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Weilburg und Runkel sowie der Gemeinde Weinbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadtverwaltun-

gen Weilburg und Runkel sowie der Gemeindeverwaltung Weinbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 22. 2. 1980

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
334 — F 772 Weilburg—Kirschhofen —
1988/80

StAnz. 14/1980 S. 638

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

Gemarkung Kirschhofen

Flur 1:	alle Grundstücke	= 5,4763 ha
Flur 2:	alle Grundstücke außer: 991/3 990/4 989/4 988/1 988/2 988/3 988/4 987/4 986/5 985/3 984/4	= 15,6665 ha
Flur 3:	alle Grundstücke	= 4,7488 ha
Flur 4:	alle Grundstücke außer: 1475/2 1476/1 1476/2 1477/1 1477/2 1963 1961 1960/1 1960/2 1959/3 1958 1957 1956 1955 1954 1953 1950/2 1950/1 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 1945 1946	= 15,7734 ha
Flur 5:	alle Grundstücke	= 12,5143 ha
Flur 6:	alle Grundstücke	= 20,9806 ha
Flur 7:	alle Grundstücke	= 8,1843 ha
Flur 8:	alle Grundstücke	= 17,8203 ha
Flur 9:	alle Grundstücke	= 9,4328 ha
Flur 10:	alle Grundstücke	= 19,2273 ha
Flur 11:	alle Grundstücke	= 19,1867 ha
Flur 12:	alle Grundstücke	= 23,0086 ha
Flur 13:	alle Grundstücke	= 11,1322 ha
Flur 14:	alle Grundstücke	= 18,7070 ha
Flur 15:	alle Grundstücke	= 17,3357 ha
Flur 16:	alle Grundstücke	= 14,7141 ha
Flur 17:	alle Grundstücke	= 21,6485 ha
Flur 18:	alle Grundstücke	= 9,3760 ha
Flur 19:	alle Grundstücke	= 222,0057 ha

486,9391 ha

*) hier nicht veröffentlicht.

437

Flurbereinigung Altenstadt, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Altenstadt, Oberau, Höchst und Stammheim, Wetteraukreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 945 ha, worin eine Waldfläche von rd. 278 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
 „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Altenstadt“
 mit dem Sitz in Altenstadt, Wetteraukreis.
 Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
 Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
 Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.
 Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Limesheim und Florstadt sowie den Städten Niddatal und Nidderau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Altenstadt, Wetteraukreis, und in den an das

Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 17. 3. 1980

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 774 Altenstadt — 2151/80
St.Anz. 14/1980 S. 639

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke
Gemarkung Altenstadt

Flur 1	Nr. 464/1, 464/2, 465, 466, 467, 468/5, 468/6, 468/7, 544, 585, 586, 604 und 543/2	3,7460 ha
Flur 2	Nr. 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 68/1, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 71/16, 71/17, 71/18, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74 — 81, 82/1, 83/1 83/2, 84/1, 86/1, 86/2, 87/3, 87/4, 87/5, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91 — 104, 105/1, 105/2, 106 — 116, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 118/5, 118/6, 119 — 127, 128/1, 129 — 132, 134, 135/1, 135/2, 135/3, 135/4, 135/5, 135/6, 135/7, 135/8, 135/9, 135/10, 135/11, 135/12, 135/13, 135/14, 135/15, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 136/7, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 140/4, 141/1, 142/1, 142/2, 142/3, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146/1, 147, 148/1, 149 — 153, 154/1, 155, 156/1, 156/2, 157/1, 157/3, 157/4, 159/6, 160/1, 160/2 und 161 — 163	31,2669 ha
Flur 3	ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 119/1, 183/2, 183/4, 184 und 196	58,0909 ha
Flur 4	ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 153/1 und 153/2	54,4919 ha
Flur 5	ganz	28,6176 ha
Flur 6	ganz	47,1376 ha
Flur 7	ganz	74,1219 ha
Flur 8	ganz — mit Ausnahme der Flurstücke 202/1, 204/2, 205/3, 205/4, 207/3, 208/4, 214 — 216, 217/2, 217/3, 217/4, 217/5, 218/1, 218/6, 218/7, 218/8, 218/9, 218/10, 224/2, 224/3, 225, 226/1, 226/3, 226/4, 265/1, 266/1, 267, 272 — 280, 281/3, 282 — 293, 294/1, 296 — 304, 305/1, 306 — 317, 318/1, 319/1, 320 — 334, 336 — 354, 355/1, 356/2, 357 und 358	35,9769 ha
Flur 9	ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/11, 11 — 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/1, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 17/3, 94, 100, 101, 104, 105/1, 106 und 122	40,2210 ha
Flur 10	ganz	64,4206 ha
Flur 11	ganz	37,1286 ha
Flur 12	ganz	66,0965 ha
Flur 13	ganz	49,3161 ha
Flur 14	ganz	25,6244 ha
Flur 15	ganz	26,3206 ha
Flur 16	ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 240/1, 240/2 und 338	41,4225 ha
Flur 17	Nr. 1/3, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/26, 1/27, 1/28, 1/35, 4/1, 5 und 6	31,8965 ha
Flur 19	Nr. 14, 15, 22, 23, 24/2 und 25/18	38,3843 ha

*) hier nicht veröffentlicht.

Gemarkung Oberau

Flur 1	Nr. 237/20, 265/3 und 266	2,0706 ha
Flur 4	Nr. 1/54, 1/55, 2/22, 2/23, 2/26 und 2/30	29,3114 ha
Flur 5	ganz	46,1625 ha
Flur 6	ganz	29,9625 ha

Gemarkung Höchst

Flur 7	Nr. 7, 8/1, 9/63, 9/64 und 12	27,1059 ha
Flur 8	ganz	23,9757 ha
Flur 9	ganz	32,2910 ha
Flur 10	Nr. 15	0,0903 ha

Gemarkung Stammheim

Flur 13	Nr. 122/1 und 122/2	0,0462 ha
---------	---------------------	-----------

438

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**Bundestagswahl am 5. Oktober 1980;**

- hier: I. Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten
 II. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

I.

- Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung — BWO — vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum neunten Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980 auf. Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wird von den Kreiswahlleitern erlassen und in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter sind in der Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern vom 7. März 1980 (StAnz. S. 526) bekanntgegeben worden.
- Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 — BGBl. I S. 2325 —, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 — BGBl. I S. 1149 —). Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 19. August 1980 dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Bundesvorstands der Partei beizufügen. Sie muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein (§ 33 Abs. 1 BWO). Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. In diesem Fall ist der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstands dieser Parteiorganisation beizufügen (§ 33 Abs. 3 BWO).
- Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.
 Sie muß enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).
 Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).
 Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).
- Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die gemäß § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen.
- Die Landesliste soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO; vgl. hierzu § 22 i. V. mit § 27 Abs. 5 BWG). Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder der näheren Umgebung wohnen.
 Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem § 39 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
- Die Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter (Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden) kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben; der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
 Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende die Landesliste unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 i. V. mit § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO). Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:
- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
 - für jeden Bewerber eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, daß er wählbar ist,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO abgegeben werden.
7. Landeslisten müssen spätestens bis zum **1. September 1980, 18.00 Uhr**, (Ausschlußfrist), schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden (§ 19 BWG). Die Dienststelle des Landeswahlleiters befindet sich in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Innenministerium).

II.

Gemäß § 32 Abs. 2 BWO weise ich auf die Möglichkeit hin, mir bis zum 1. Juni 1980 Wahlberechtigte als Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO sind sechs Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Lande vertretenen Parteien gemäß § 4 Abs. 2 BWO in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl berücksichtigt werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Hessen wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Landeswahlleiters (Wiesbaden) wohnen. Die Vorschläge sollen Vor- und Familiennamen, genaue Anschrift und die Fernsprechnummer enthalten, unter der die Vorgeschlagenen zu erreichen sind. Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses berufen werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 9 Abs. 3 BWG).

Wiesbaden, 24. 3. 1980

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 11 — 3 e 44/07

StAnz. 14/1980 S. 640

439

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Harald Schmidt (24. 3. 80).

Wiesbaden-Kastel, 24. 3. 1980

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

1b — 5113 — 1437/80

StAnz. 14/1980 S. 641

M. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Jürgen Schroeter (1. 4. 80);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans Peter Grothe (1. 4. 80);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Dieter Eggert (1. 4. 80).

Bonn, 24. 3. 1980

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten

Z — 271 — 273/80

StAnz. 14/1980 S. 641

440 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Hochtaunuskreis vom 8. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 127)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 960), und der Verordnung über Zuständigkeiten, nach dem GüKG vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG für den Hochtaunuskreis vom 8. Dezember 1976 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Bad Homburg v. d. Höhe		
a) Bad Homburg	Marktplatz	r 34 72 455 h 55 65 875
b) Stadtteil Dornholzhausen	Altes Rathaus	r 34 70 634 h 55 67 312
c) Stadtteil Ober-Erlenbach	Kath. Kirche	r 34 77 420 h 55 65 650
Friedrichsdorf		
a) Stadtteil Köppern	Ev. Kirche	r 34 75 164 h 55 71 150
b) Stadtteil Seulberg	Ev. Kirche	r 34 75 215 h 55 67 540
c) Stadtteil Burgholzhausen	Ev. Kirche	r 34 76 822 h 55 68 863
Königstein im Taunus		
a) Königstein	Einmündung der Klosterstr. in die Limburger Straße	r 34 61 945 h 55 61 030
b) Stadtteil Mammolshain	Dorfgemeinschaftshaus	r 34 63 870 h 55 59 700
c) Stadtteil Schneidhain	Einmündung der Oberen Kirchstr. in die B 455	r 34 61 128 h 55 59 785

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten	Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Kronberg im Taunus					
a) Kronberg	Kreuzung L 3005/Hainstraße	r 34 65 110 h 55 60 500	b) Ortsteil Oberreifenberg	Altes Rathaus	r 34 59 450 h 55 67 980
b) Stadtteil Schönberg	Altes Rathaus	r 34 65 711 h 55 61 047	c) Ortsteil Hunoldstal	Altes Rathaus	r 34 61 660 h 55 73 970
c) Stadtteil Oberhöchstadt	Altes Rathaus	r 34 67 235 h 55 60 980	Steinbach (Taunus)		
Oberursel (Taunus)			Steinbach	Rathaus	r 34 69 460 h 55 59 170
a) Stadtteil Oberstedten	Altes Rathaus	r 34 69 700 h 55 65 707	Wehrheim		
b) Stadtteil Stierstadt	Altes Rathaus	r 34 70 404 h 55 60 765	a) Wehrheim	Rathaus	r 34 69 510 h 55 74 240
c) Stadtteil Weißkirchen	Kreuzung Urselbachstraße/ Bahnhofstraße	r 34 71 115 h 55 60 614	b) Ortsteil Oberhain	Altes Rathaus	r 34 67 540 h 55 71 600
Usingen			c) Ortsteil Pfaffenwiesbach	Einm. der K 726 in die K 728	r 34 72 000 h 55 77 090
a) Stadtteil Merzhausen	Altes Rathaus	r 34 61 980 h 55 75 930	Weilrod		
b) Stadtteil Michelbach	Schule	r 34 66 870 h 55 81 970	a) Ortsteil Rod a. d. Weil	Einm. der Schmiedhofstraße in die Straße Zur Steinbrücke	r 34 55 760 h 55 78 470
c) Stadtteil Kransberg	Kreuzung Obergasse/ Haingasse	r 34 71 200 h 55 78 780	b) Ortsteil Mauloff	Einm. der Mehlbacher Str. in die Vordergasse	r 34 57 260 h 55 72 150
Glashütten			c) Ortsteil Winden	Einm. der L 3025 in die Oberdorfstraße	r 34 56 800 h 55 83 120
a) Glashütten	Rathaus	r 34 57 600 h 55 65 140	Art. § 2		
b) Ortsteil Oberems	Altes Rathaus	r 34 57 570 h 55 66 940	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.		
c) Ortsteil Schloßborn	Altes Rathaus	r 34 55 990 h 55 62 780	Darmstadt, 19. 3. 1980		
Grävenwiesbach			Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher StAnz. 14/1980 S. 641		
a) Grävenwiesbach	B 546/Gasthaus z. Löwen	r 34 61 470 h 55 83 700	441		
b) Ortsteil Heinzenberg	Altes Rathaus	r 34 57 640 h 55 82 800	Genehmigung der „Martin Brackelsberg Stiftung“, Sitz Darmstadt		
c) Ortsteil Laubach	Einmündung der K 755 in die K 756	r 34 59 480 h 55 80 800	Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Februar 1980 errichtete „Martin Brackelsberg Stiftung“, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 18. März 1980 genehmigt.		
Neu-Anspach			Darmstadt, 19. 3. 1980		
a) Neu-Anspach	Kirche	r 34 65 000 h 55 72 840	Der Regierungspräsident III 6 — 25 d 04/11 (14) — 50 StAnz. 14/1980 S. 642		
b) Ortsteil Rod am Berg	Altes Rathaus	r 34 63 720 h 55 73 890			
c) Ortsteil Westerfeld	Feuerwehrgerätehaus	r 34 66 280 h 55 75 360			
Schmitten					
a) Schmitten	Kirche	r 34 60 450 h 55 70 560			

BUCHBESPRECHUNGEN

Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen. Von Richard Haase. Nachdruck der 3., erweiterten und überarbeiteten Auflage, Stand 1. Januar 1980, 788 Seiten, 25,— DM. Verlag Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Das vorliegende Buch verarbeitet die rege Tätigkeit des Gesetzgebers im Bereich des Bürgerlichen Rechts der letzten zwei Jahre und bringt die Gesetzestexte auf den Stand vom 1. Januar 1980. Neu aufgenommen wurden insbesondere: das Reisevertragsgesetz vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509), das Ehenamensänderungsgesetz vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061). Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden in gewohnter Weise mit kurzen Hinweisen versehen, die einen ersten Einstieg in die neue Materie garantieren.

Zum Charakter des Buches bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Ich verweise insoweit auf die Besprechung der 3. Auflage in StAnz. 1978 S. 1141. Abschließend bleibt festzustellen: dieser handlichen Ausgabe des BGB sollten sich alle bedienen, die mehr als eine reine Textausgabe wollen, die vielmehr darüber hinaus an knappen Anmerkungen und Zusatzinformationen interessiert sind, ohne deshalb gleich zum umfangreichen Kommentar greifen zu müssen. Insofern stellt das Buch eine gelungene Alternative dar.

Richter am Amtsgericht Günter Kunz

Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. Von Bernhard Ziesse. Bd. 10 der Reihe „Das Verwaltungsstudium in Grundrissen“, herausgegeben von Karl-Heinz Mattern und Hubert Reinried. 1979, 192 S., DIN A 5, kart., 16,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg.

Die Absicht der Herausgeber, vor allem dem Studierenden an einer Verwaltungsfachhochschule mit dieser Schriftenreihe einen Einstieg in für das Verwaltungshandeln relevante Wissensgebiete zu vermitteln, wird auch mit diesem Beitrag erreicht.

In gedrängter, jedoch stets verständlicher Darstellung werden unbe-streitbar als wesentlich anzusehende wirtschaftstheoretische Grundlagen und die darauf aufbauenden Konzeptionen für die Lösung wirtschaftspolitischer Problemstellungen vermittelt. Didaktisches Geschick beweist der Verfasser mit der inhaltlichen Abfolge und der ständigen Aufforderung des Lesers zur Selbstkontrolle durch Verständnisfragen. Zwei Anregungen wären jedoch nach Meinung des Rezensenten prüfungswert, um den für das Verwaltungshandeln so wichtigen wirtschaftspolitischen Ansatz etwas zu verstärken. Die Fragen der Wirtschaftsordnung sollten nicht nur idealtypisch, sondern durchaus etwas differenzierter behandelt werden. Darüber hinaus wäre es empfehlenswert, den Leser inhaltlich ergänzend mit Zielen und Maßnahmen der Wettbewerbspolitik vertraut zu machen.

Professor Dr. Jürgen Distler

Grundzüge des allgemeinen Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Prof. Dr. Rudolf Weber-Fas, Bundesrichter a.D. 1979, 235 S., kart., 29,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Mit dem Buch von Weber-Fas wird das Angebot an Gesamtdarstellungen des allgemeinen deutschen Steuerrechts ergänzt. Der Autor will denjenigen, „die sich in Studium und Praxis um ein zusammenhängendes Verständnis des allgemeinen deutschen Steuerrechts bemühen, einen systematischen Gesamtüberblick geben“, sich in der „Darstellung bewußt auf die grundlegenden Strukturen, Prinzipien und Probleme des geltenden Rechts“ beschränken und „aus der Überfülle des Stoffs das fundamental Wesentliche“ herausarbeiten. Sein „Hauptanliegen... ist die rechtsstaatliche Durchformung des Steuerrechts im Geiste vernünftiger Liberalität“ bzw. der Versuch, „die Grundlinien eines rechtsstaatskonformen Steuerrechts darzulegen“ (Vorwort).

Den Stoff gliedert Weber-Fas in sieben Kapitel (Eigenart und Entwicklung des Steuerrechts; Normative Grundlagen und Grenzen der Steuergewalt; Steuerrechtsnorm und ihre Anwendung; Steuerrechtsverhältnis; Steuerschuldrecht; Steuerverfahrensrecht; Grundsätze des Steuerrechtsschutzes). In der Gewichtung der einzelnen Teilbereiche spiegeln sich sein wissenschaftliches Interesse und seine Vorarbeiten wieder. Sein besonderes Augenmerk gilt dem Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsrecht und Steuerrecht (2. Kapitel) mit den daraus abzuleitenden Folgerungen für ein „rechtsstaatliches Steuerrecht“. Zu erwähnen sind hier auch die immer wieder hergestellten steuerrechtsgeschichtlichen Bezüge. Mehr im Hintergrund bleibt dagegen z. B. die Bedeutung des Systemgedankens im Steuerrecht (vgl. hierzu Tipke, Steuerrecht, 7. Aufl., Köln 1979, S. 13 ff.) Auch die Beschäftigung mit der Abgabenordnung 1977 hat einen eher skizzenhaften Charakter, gänzlich unerörtert bleiben insoweit das Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren sowie das Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht. Mit Sohn, NJW 1980, S. 222, ist schließlich zu konstatieren, daß das Schrifttum nur selektiv und der BFH selten zitiert werden. Demgegenüber wird die Steuerrechtsprechung des BVerfG überbewertet (S. 46 und 51: „Die steuerrechtliche Verfassungsgerichtsbarkeit hat zu einer wirksamen grundrechtlichen Disziplinierung des Steuergesetzgebers geführt“ — a. A. und überzeugend demgegenüber Tipke, StW 1974, S. 84 ff., und K. Vogel, NJW 1979, S. 1158 f.).

Mißt man Weber-Fas an seinen eingangs wiedergegebenen, eigenen Maßstäben, so kommt man zu dem Ergebnis, daß ihm sein Vorhaben in den durch den Rahmen eines Kurzlehrbuchs gesteckten Grenzen und mit den bereits erwähnten Abstrichen gelungen ist. Insoweit sind seine „Grundzüge des allgemeinen Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland“ als Einstiegslektüre in das allgemeine deutsche Steuerrecht geeignet. Regierungsrat Manfred Orth

Konkursordnung mit Einführungsgesetz. Großkommentar, begründet von Ernst Jaeger, fortgeführt von Wolfram Henckel. 9., völlig neu bearbeitete Auflage, 1980, 2. Lieferung, §§ 10—18. I/VS. 311 bis 590, kart., 124 DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Nach dem Auftakt mit der Kommentierung der §§ 1—9 KO aus dem Jahr 1977 wird der Großkommentar nunmehr mit der 2. Lieferung fortgeführt, die die §§ 10—18 KO erschöpfend behandelt. Breiten Raum nimmt erwartungsgemäß die Darstellung der Erfüllungswahl des Konkursverwalters nach § 17 KO ein, dessen Handhabung angesichts der heute bereits typischen Massearmut der Konkurse in vielen Fällen für die Höhe der Konkursquote von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Das Ziel, der Massearmut effektiv entgegenzuwirken, wird letztlich nur durch eine Vielzahl spezieller gesetzlicher Maßnahmen erreicht werden können, wie zum Beispiel die Vorschaltung eines Insolvenzverfahrensverfahrens, Beseitigung oder Einschränkung von Konkursvorrechten, Verbesserung des Anfechtungsrechts, Einführung eines Zinsstopps für Mobiliarsicherungsgläubiger, Beteiligung der Sicherungsgläubiger an den Kosten der Verwertung des Sicherungsgutes und Herstellung von Wirkungen des inländischen Konkurses für das Ausland.

Der Verfasser erörtert die Fülle der Einzelfragen mit der für einen führenden Großkommentar angemessenen Präzision und überzeugt auch dort, wo er neuartige Lösungswege vorschlägt. Zur Frage, ob eine Vereinbarung, die dem Vertragspartner des späteren Gemeinschuldners die Lösung vom Vertrag für den Fall des Konkurses erlaubt, Bestand haben kann, begnügt sich der Verfasser nicht mit der Qualifizierung des § 17 als zwingender oder dispositiver Gesetznorm, sondern gelangt nach Diskussion der widerstreitenden Gesichtspunkte zu einer differenzierenden Lösung, die auch das Interesse des Vertragspartners anerkennt, unzumutbare Nachteile bei der Vertragsabwicklung mit dem Konkursverwalter zu vermeiden.

Die vom Bundesminister der Justiz berufene Kommission für Insolvenzrecht, der auch der Kommentator angehört, hat sich inzwischen konkreten Aufgabenstellungen zugewandt. Gleichwohl wird die Vorbereitung einer Insolvenzrechtsreform, auch wenn sie zunächst nur Teilbereiche erfassen sollte, soviel Reifezeit benötigen, daß der Abschluß der Neuaufgabe nicht mehr tangiert werden dürfte.

Regierungsdirektor Dr. Werner Hofmann

Berufliche Weiterverwendung von Hauptverwaltungsbeamten. Untersuchung am Beispiel Nordrhein-Westfalens. Von Bernd Kieseler. Band IV 3 der Schriftenreihe „Kommunale Gebietsreform“, herausgegeben von Joachim von Ortzgen und Werner Thiem. 1979, 128 S., kart., 33 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die Untersuchung ist Teil eines großen Forschungsprojekts der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, die sich mit Folgen und Folgeproblemen der Gebietsreform in der Bundesrepublik Deutschland befaßt. Der Bearbeiter hat die Untersuchung auf die nordrhein-westfälischen Hauptverwaltungsbeamten (also Oberkreis-, Oberstadt-, Stadt-, Gemeinde- und Amtsdirektoren) beschränkt, die durch Gebietsreformmaßnahmen ihr Amt verloren haben. Die anderen Wahlbeamten, die Gruppe der Beigeordneten (Stadtträte), sind nicht berücksichtigt. Der Untersuchungszeitraum umfaßt die Jahre 1972 bis 1975.

In offenbar mühevoller Untersuchungsarbeit hat der Bearbeiter den betroffenen Personenkreis ermittelt und befragt, Statistiken, Gesetze etc. ausgewertet sowie Informationen von kommunalen Spitzenverbänden und Behörden gesammelt.

Die Ergebnisse, die auf Grund der sehr gründlichen Bearbeitung des zusammengetragenen Materials gewonnen worden sind, überraschen zum Teil:

Insgesamt entstanden beim Überwechseln vom kommunalen öffentlichen Dienst für die Hauptverwaltungsbeamten keine großen Probleme. Mehr als die Hälfte der Betroffenen fand eine gleichwertige

oder sogar besser eingestufte, ein Drittel eine zumindest fast gleichwertige und nur ein Fünftel eine unterwertige neue Berufstätigkeit. Die Letztgenannten hatten, bis auf eine Ausnahme, die Möglichkeit, eine andere Berufstätigkeit aufzunehmen, verzichteten aber aus persönlichen Gründen.

Es gibt einen spezifischen Arbeitsmarkt für ehemalige kommunale Hauptverwaltungsbeamte. Da diese sich heutzutage mehr als „Kommunalmanager“ und weniger als „hoheitlich Handelnde“ verstehen, in der Kommunalverwaltung mit einem vielseitigen Arbeitsfeld konfrontiert daran gewöhnt sind, leitend, selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein und weitgehend frei zu entscheiden, bietet sich ihnen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ein breites Spektrum von Berufsmöglichkeiten.

Im Grunde hatten alle befragten kommunalen Hauptverwaltungsbeamten die Chance, einen zumindest gleichwertigen neuen Arbeitsplatz zu erhalten. Der Arbeitsmarkt für ehemalige kommunale Hauptverwaltungsbeamte weist einige Besonderheiten auf: Die normalen Regeln des Arbeitsmarktes, daß z. B. ältere Personen sich schlechter vermitteln lassen als jüngere, gelten nicht für kommunale Hauptverwaltungsbeamte. Außerdem ist eine bessere Ausbildung (Studium) keine Garantie für eine gleichwertige Stelle. Nur für sogenannte „Spitzenstellungen“ sind Studium und Parteimitgliedschaft entscheidende Voraussetzungen.

Die vorliegende Untersuchung widerlegt eindeutig Äußerungen, die vor und während der Gebietsreformmaßnahmen zu hören waren, wie „soziale Katastrophe für viele“, „politischer, moralischer und finanzieller Unverstand“ sowie es sei „eine ganze Generation Sachverstand in die Wüste geschickt“ worden. Darüber hinaus dürfte sie zur Versachlichung bei der Diskussion beitragen, welches Risiko kommunale Wahlbeamte im Falle einer Abwahl oder Nichtwiederwahl haben. Es scheint geringer zu sein, als oftmals behauptet wird. Regierungsrat Peter Leimbert

Die Kostenmiete. Merkblatt über die Ermittlung der Kostenmiete bei preisgebundenen Wohnungen. 5., überarbeitete Aufl., 1979, 72 S., DIN A 5, 740 DM. Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., 5000 Köln.

Nunmehr in 5. Auflage gibt der Verlag „Deutsches Volksheimstättenwerk e. V.“ in Köln ein Merkblatt „Die Kostenmiete“ heraus.

In dieser 5. Auflage sind alle Änderungen kostenmietrechtlicher Vorschriften berücksichtigt, die seit Herausgabe der 4. Auflage eingetreten sind, insbesondere bereits auch die Änderungen, die sich aus den erst am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen der II. Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung von 1970 ergeben.

Bemerkenswert ist, daß diese Änderungen nicht nur lediglich im Anhang berücksichtigt, sondern schon eingehend erläutert werden. Dies ist um so wichtiger, als diese Änderungen wegen der veränderten Ansätze für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die besondere Abschreibung für Anlagen und Einrichtungen unmitteilbar in jede Mietberechnung eingegangen und in Form von Mieterhöhungsverlangen den Mietern zugegangen sind.

Welche große Bedeutung die Probleme der Kostenmietberechnung, d. h. die Berechnung der höchstzulässigen Miete im Bereich der der Mietpreisbindung unterliegenden Wohnungen für Vermieter und Mieter und für die mit diesen Fragen befaßten Behörden haben, ist unschwer zu ersehen, wenn man berücksichtigt, wer und wie viele Bürger von diesen Regelungen betroffen sind.

Die Kostenmiete ist nicht nur für die Bewohner der über 6 Mill. Sozialwohnungen der Bundesrepublik Deutschland die maßgebliche Miete, sondern auch für die Mieter der mit Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes geförderten Neubauwohnungen und die mit Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen geförderten.

Besonders verdienstvoll ist, daß im Rahmen des Merkblatts gerade auch unter Berücksichtigung des weit gefächerten Betroffenenkreises erfolgreich der Versuch gemacht wurde, die mehr als spröde Materie so darzustellen, daß sie allgemeinverständlich ist.

So wird zunächst dargestellt, was Kostenmiete ist und für welche Wohnungen die Vorschriften Anwendungen finden.

Von vornherein wird die wichtige Frage geklärt, was geschieht, wenn sich der Vermieter an die Kostenmietberechnung nicht hält und eine höhere Miete verlangt.

In den Kapiteln über die Ermittlung der Kostenmiete wird im einzelnen dargestellt, wie sich die Kostenmiete erstmals errechnet und welchen Veränderungen sie im Laufe der Zeit unterworfen sein kann.

Dabei erweist es sich als besonders geschickt, daß man die Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften jeweils am Rande vermerkt, um so den weniger juristisch interessierten Leser mit nicht zuviel Paragraphen zu erschrecken, sondern ihm die Möglichkeit zu geben, das Kapitel in einem Stück zu lesen, und damit auch zu verstehen.

Der Leser wird dadurch auch relativ schnell mit den tragenden Gesetzen des Kostenmietrechts vertraut, nämlich dem Wohnungsbindungsgesetz, dem II. Wohnungsbaugesetz, der Neubaumietenverordnung von 1970 und der II. Berechnungsverordnung.

Interessant wird für manchen Mieter dabei das Kapitel IX mit der Überschrift: „Umlagen, Zuschläge und Vergütungen“ sein, weil er erfährt, daß ein Teil der Betriebskosten in die Kostenmietberechnung eingeht und nur bestimmte, verbrauchsabhängige Teile der Betriebskosten gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen.

Auf § 20 Absatz 2 der Neubaumietenverordnung von 1970 sei hier nur verwiesen.

Richtig ist auch die Betonung der Verpflichtung des Vermieters zur Offenlegung seiner Berechnungsunterlagen und der Möglichkeit des Mieters, die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzusehen.

Weiten Raum nimmt in dem Merkblatt die Information über die Form und den Inhalt der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein.

Es wäre allerdings einmal zu überlegen, ob man in der nächsten Auflage nicht im Anhang ein einfaches Beispiel einer Wirtschaftlichkeitsberechnung aufnehmen sollte, um zu zeigen, wie die genannten Vorschriften in Zahlen umgesetzt werden und sich daraus die Kostenmiete ergibt.

Dieser Hinweis ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß dieses Merkblatt geeignet ist, durch Sachaufklärung wesentlich dazu beizutragen, Streitigkeiten zwischen den Mietparteien über die Miethöhe und über die Berechtigung einer geforderten Mieterhöhung weitgehend zu vermeiden.

Allein schon deshalb gehört ein solches Merkblatt in die Hände von möglichst vielen Betroffenen.

Rechtsanwalt Wolfgang Hessenaue

Deutscher Sozialversicherungs-Kalender, Grundwerk 1980, Handbuch für Beamte und Angestellte der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung, bearbeitet von Günter Pätz und Horst Zies, Bonn, Jahresausgabe 1980 im Streifband, 608 S., Format DIN A 6, 12,40 DM; Jahresausgabe 1980 im Plastikdecke, 13,10 DM; Kunstleder-Ringordner bei zusätzlichem Bedarf, 4,80 DM; Grundwerk 1979, 3076 S., einschl. Jahresausgabe 1980 in 2 Kunstleder-Ringordnern für Erstbezieher, 55,50 DM. Walthalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickelpflug, Dolomitenstr. 1, Postfach 301, 8400 Regensburg 1.

Wenn man die Jahresausgabe 1980 durchgesehen hat, ist das Bestreben ihrer Verfasser zu erkennen, daß sie auch diesmal eine Ausgabe zusammengestellt haben, welche den Beamten, DO-Angestellten, Tarifangestellten, gewerblichen Arbeitnehmern, Auszubildenden und Anwärtern sowie allen Versorgungsempfängern der Sozialversicherungsträger im gesamten Bereich der deutschen Sozialversicherung eine Fülle nützlicher und interessanter Informationen bietet. Am Anfang der Jahresausgabe 1980 befindet sich neben einem Kalendarium ein vollständig auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der Rentenversicherungsträger und der Ortskrankenkassen. Es schließen sich die Neufassung des Mutterschutzgesetzes und die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen an, da insoweit für alle ein Mutterschutzurlaub eingeführt wurde. Danach folgt eine Reihe von Prüfungsordnungen auf dem Ausbildungsbereich. Schließlich ist das Bundesbesoldungsgesetz in seiner neuen Fassung vollständig abgedruckt. Es wird das besondere Interesse der Beamten und DO-Angestellten finden. Neben den derzeit geltenden Besoldungstabellen und Mehrarbeitsvergütungen sowie dem Abdruck der Rahmen-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes in der Bundesverwaltung vom 12. Juni 1979 ist naturgemäß auch das Bundesbeamtengesetz in seiner Aktualisierung dargestellt.

Wichtig erscheint auch ein Hinweis auf die neuen Musterdienstordnungen für die Krankenkassen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die Stellenplanrichtlinien mehrerer Länder, die neuen Laufbahnrichtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der LSV-Träger für den DO-Bereich. Der 45. Änderungs-Tarifvertrag leitet das Tarifkapitel ein. Ihm folgen die Vergütungstabellen, die Urlaubsgeldtarifverträge und das spezielle Tarifrecht der Sozialversicherungsträger, wobei der Eingruppierungs-Tarifvertrag/Innungskrankenkassen und der Fortbildungsvergütungs-Tarifvertrag/Berufsgenossenschaften hervorzuheben sind. Aber auch die Neufassung der Beihilfevorschriften und des Bundesreisekostengesetzes sowie die Bundesnebenstätigkeitsverordnung, das dritte Vermögensbildungsgesetz, das Spar-Prämienengesetz und das Wohnungsbau-Prämienengesetz und weitere Beiträge, die der Abrundung des informativen Inhalts dienen, dürfen keinesfalls unerwähnt bleiben.

Geht man davon aus, daß nahezu 40 Einzelkapitel mit Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen und sonstigen Regelungen zum erheblichen Teil Informationen „in eigener Sache“ bringen, also über Rechte und Ansprüche aus dem Dienstverhältnis unterrichten, so wird man ohne Beschönigung über den 18. Jahrgang des Deutschen Sozialversicherungs-Kalenders feststellen können, daß Autoren und Verlag ihrer Tradition treu geblieben sind, möglichst viele Informationen zu bieten und das für jedermann und zu einem angemessenen Preis. Es ist doch immerhin zu berücksichtigen, daß es sich um Materialien handelt, die täglich im Berufsleben, aber auch während der Aus- und Fortbildung benutzt werden können.

Beachtenswert ist doch in diesem Zusammenhang, daß der Inhalt dieses Werks nicht nur die wichtigen Gebiete der Sozialen Sicherheit, des Beamtenrechts, Laufbahnrechts und Besoldungsrechts, des Tarifrechts der Sozialversicherungsträger einschließlich Vergütung und Eingruppierung, der Vermögensbildung u. v. m. umfaßt, sondern daß auch die unterschiedlichen Regelungen in den Zweigen der Sozialversicherung sowie in Bund und Ländern dargestellt werden. Man wird deshalb den Verfassern bestätigen können, daß sich ihre Hoffnung erfüllt hat, mit der Jahresausgabe 1980 einen gelungenen und goldenen Mittelweg gefunden zu haben. Anerkennungswert ist ihre Mühe, so weit wie möglich nur komplette Kapitel geliefert zu haben, um den Austausch einzelner Seiten auf ein Minimum zu beschränken.

Es ist sicherlich richtig, daß die aufgezeigten Beiträge uneingeschränkt auch für diejenigen Bezieher verwertbar sind, die den Deutschen Sozialversicherungs-Kalender erstmals beziehen. Indessen sollte aber empfohlen werden, das Grundwerk anzuschaffen, damit eine komplette Information auf allen Gebieten gewährleistet wird.

Zieht man das alles in Betracht und vergewärtigt sich, daß die Textausgabe eines einzigen Gesetzes regelmäßig preislich höher liegt, wird man zu Recht sagen können, daß der Deutsche Sozialversicherungs-Kalender für jeden Sozialversicherungsbediensteten erschwänglich und für alle von hohem Nutzen und eine wichtige Hilfe ist.

Ministerialrat Fritz K n u h r

Kosten- und Leistungsrechnung in Krankenhäusern. Eine systematische Einführung. Von Joachim Hentze, Professor an der Technischen Universität Braunschweig, 1979, 248 S., DIN A 5, 42 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 5000 Köln 1.

Der Autor beschreibt im Vorwort sein Buch als Versuch, die Kosten- und Leistungsrechnung für Krankenhäuser zusammenfassend darzustellen. Aus diesem Grunde werden am Anfang des Werkes auch nur kurz die Aufgaben und die rechtlichen Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens und ihre Verwendung in betrieblichen Aufgabenbereichen erläutert.

Ausführlicher widmet sich der Autor den kosten-theoretischen Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung. Hierbei werden im Gegensatz zu einigen bekannten anderen Veröffentlichungen die Eigenarten des Krankenhausbetriebes in die theoretische Betrachtungsweise integriert.

Die gebräuchlichen Graphiken der Kostenfunktionen unterstützen dieses Vorgehen und sind für Leser ohne spezielle Vorkenntnisse oder für das Selbststudium der mit einigen Schwierigkeiten verbundenen Materie hilfreich.

Diese didaktisch optimale Gestaltung zieht sich auch durch die folgenden Kapitel des Buches, wobei Kontrollfragen und Übungsaufgaben die einzelnen Textteile ergänzen.

Einem Überblick über die Gestaltungselemente von Kostenrechnungskonzeptionen schließt sich eine differenzierte Behandlung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung an. Beson-

ders erwähnenswert sind in diesem Teil des Buches die Darstellungen zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und zum Aufbau des Betriebsabrechnungsbogens im Krankenhaus.

Das letzte, aber ebenfalls über 40 Seiten umfassende Kapitel beschäftigt sich mit der Abhandlung verschiedener Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung und ihre Anwendungsmöglichkeiten im Krankenhaus. Im Mittelpunkt stehen die Plankostenrechnung und die Diskussion über Systeme der Teilkostenrechnung.

Insgesamt hat Prof. Hentze ein praxisbezogenes Buch verfaßt, das auch kritische Bemerkungen zum Stand der Kosten- und Leistungsrechnung in den Krankenhäusern enthält und den theoretischen Hintergrund der verschiedenen Kostenrechnungskonzeptionen in Bezug zu den Anforderungen eines Krankenhausbetriebes stellt.

Regierungsrat Diplom-Ökonom Hans-Joachim R u f f

Prüfung der Gemeindekasse auf der Grundlage der Gemeindekassenverordnung und unter besonderer Berücksichtigung der automatisierten Datenverarbeitung. Von Heinrich A d o l p h s, 2. Aufl., 1979, 344 S., kart., 39,80 DM, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 5000 Köln 1.

Die in der Besprechung der ersten Auflage (StAnz. 1979 S. 415) ausgedrückte Empfehlung ist offenbar in solch starkem Maße angenommen worden, daß bereits acht Monate nach Erscheinen eine Neuauflage erforderlich wurde. Diese außerordentlich starke Nachfrage beweist dem Verfasser, daß er auf dem richtigen Weg ist und das Werk von der Praxis sehr gern aufgenommen wurde. Die jetzt vorliegende zweite Auflage hat dem Autor die Möglichkeit gegeben, insbesondere die immer noch bestehenden Abweichungen des Gemeindekassenrechts in den einzelnen Bundesländern vollständig dargestellt und neue Rechtsvorschriften aufgenommen worden. Die rasch fortschreitende Entwicklung in der automatisierten Datenverarbeitung, hier insbesondere der Datenträgeraustausch zwischen einzelnen Kreditinstituten, sind behandelt und ein besonderer Abschnitt ist dem auch die Gemeinden in vielfältiger Weise berührenden Datenschutz gewidmet worden.

Die Einarbeitung und Kommentierung der Neuerungen ist dem Verfasser in der aus der ersten Auflage bekannten sachkundigen Weise wieder hervorragend gelungen. Der in der täglichen Arbeit bewährte Aufbau ist beibehalten worden. Nach einer Darstellung der allgemeinen Fragen der Kassenprüfung (Teil B) werden in dem anschließenden Teil C die Prüfungsaufgaben einzeln aufgeführt und ausführlich behandelt. Besonders zu erwähnen ist wiederum der sich in der Praxis sehr gut bewährte umfangreiche Fragenkatalog in der Form einer Checkliste (Teil D). Der abschließende Teil E des Leitfadens enthält in übersichtlicher Weise die Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer und einschlägige Vorschriften des Bundes. U. a. ist hier auch ein Auszug des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) abgedruckt.

Das Werk ist weiterhin ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit Fragen des kommunalen Prüfungswesens zu befassen hat.

Der Verfasser der Schrift ist Abteilungsleiter für ADV- und Kassenprüfung bei einer Kreisverwaltung.

Oberamtsrat Rudolf Witte

Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt-Kurzkommentar. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg E r b s, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max K o h l h a a s. Bearbeitet von Fritz A m b s, Oberstaatsanwalt am BGH; Dr. Hans F u h r m a n n, Richter am BGH; Dr. Max K o h l h a a s, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert L o r z, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karl-Heinz M e y e r, Vors. Richter am Kammergericht; Dr. Wolfgang M ü l l e r, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg P e l c h e n, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard P o t r y k u s, Amtsgerichtsdirektor a. D.; Dr. Joachim S t e i n d o r f, Richter am OLG; Walter Z i p p e l, Richter am BGH. 50. Ergänzungslieferung, rd. 390 S. auf Dünndruckpapier, 39,50 DM; Grundwerk der 2. Auflage mit eingedruckter 50. Ergänzungslieferung, rd. 7400 S. 8°; in 3 Plastikordnern, 238 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Als führendes Standardwerk der Kommentarliteratur auf dem vielfach verzweigten und längst unübersichtlich gewordenen Gebiet des außerhalb des StGB geregelten Nebenstrafrechts bedarf der Erbs-Kohlhaas keiner Empfehlung. Es erscheint nur selbstverständlich, wenn Verlag und Mitautoren anlässlich der 50. Ergänzungslieferung seit der Erstherausgabe des 1953 begründeten Werkes ankünden, „die Auswahl der Vorschriften noch mehr als bisher den Bedürfnissen der straf- und verwaltungsrechtlichen Praxis anzupassen und künftig das Werk durchgehend auf einen einheitlichen Stand zu bringen“.

Beide Ziele sind Anzeichen einer Konsolidierung, die das Werk seit der Übernahme der Bearbeitung durch neue Autoren inzwischen erreicht hat. Sie ließen sich noch leichter verwirklichen, wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht so oft einen Strich durch die Rechnung machte. Gesetze sind nur noch selten Jahrhundertwerke und können schon vor ihrer Aufhebung obsolet werden; in einer Loseblattausgabe brauchen sie nicht mitfortgeschleppt zu werden. Daher wird eine Reihe von Vorschriften mit geringer praktischer Bedeutung oder veralteter Bearbeitung ausgeschieden; andere werden dem Werk bis zu einer Neubearbeitung der Erläuterungen vorerst entnommen. Schwerpunkte der 50. Ergänzungslieferung sind eine Neubearbeitung des in seinem Geltungsbereich erweiterten Gerätesicherheitsgesetzes durch Ambs und eine umfassende Neukommentierung des Bundesjagdgesetzes von Lorz, in der die ergänzenden Bestimmungen des Länderrechts ebenso berücksichtigt sind wie Schrifttumshinweise und Rechtsprechung; auf über 250 Seiten präsentiert sich das Jagdrecht in einem Guß. Von demselben Bearbeiter stammen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften des Pflanzenschutz- und des Naturschutzgesetzes. Die Kommentierung von zwei Gesetzen zu internationalen Abkommen über die Seeverunreinigung durch Öl und andere Abfälle durch Dr. Steindorf verdeutlicht die bedrohliche Aktualität derartiger Vorfälle, die schlicht als Umweltkatastrophen bezeichnet werden müssen. Weite Teile des Güterkraftverkehrsgesetzes sind von Meyer unter Auswertung neuer Rechtsprechung völlig neu bearbeitet worden. Ein alphabetisches und ein nach Sachgebieten geordnetes Inhalts- sowie ein Abkürzungsverzeichnis vervollständigen das Werk, das für den Benutzer jederzeit eine aktuelle Informationsquelle und zuverlässige Entscheidungshilfe darstellt.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 7. APRIL 1980

Nr. 14

Güterrechtsregister

1130

GR 450 — Neueintragung — 21. 3. 1980: Die Eheleute Friedrich Wilhelm Stein, Kaufm. Angestellter, geb. 23. 3. 1930, und Ingeborg Stein geb. Wild, geb. 9. 9. 1938, beide wohnhaft in Alsfeld, Tilemann-Schnabel-Straße 3, haben durch Vertrag vom 17. Dezember 1979 das Lebensmittel-„Spar-Geschäft“ in Romrod zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt.
6320 Alsfeld, 21. 3. 1980 **Amtsgericht**

1131

GR 521 — Neueintragung — 27. 3. 1980: Verputzer und Weißbinder Peter Langer in Butzbach, Stadtteil Ostheim, und Ehefrau Edith geb. Bleck.
Durch Vertrag vom 28. Februar 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
6308 Butzbach, 27. 3. 1980 **Amtsgericht**

1132

GR 2204 — Neueintragung — 13. 2. 1980: Die Eheleute Friedrich Wilhelm Rodenhäuser, Kaufmann, und Adolfine geb. Schindler, Mühlthal, haben durch Vertrag vom 9. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2205 — Neueintragung — 19. 2. 1980: Die Eheleute Oliver Pabst und Andrea Pabst geb. Roth, Darmstädter Straße 29, Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1980 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2206 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Die Eheleute Manfred Ernstberger und Elisabeth Regina geb. Haas, Weiterstadt 2, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2207 — Neueintragung — 22. 2. 1980: Die Eheleute Georg Weigert, Kraftfahrzeughandwerker, und Brigitte Annemarie geb. Prasch, Modautal 3 (Lützelbach), haben durch Vertrag vom 14. Januar 1980 Gütergemeinschaft vereinbart.
6100 Darmstadt, 25. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 8

1133

GR 173 — Neueintragung — 28. 3. 1980: Die Eheleute Konrad Winter und Carola Lucie geb. Steinwachs, beide wohnhaft in Fritzlar, Eckerichsweg 7, haben durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1976 Gütertrennung vereinbart.
3580 Fritzlar, 28. 3. 1980 **Amtsgericht**

1134

5 GR 793 — Veränderung — 24. 3. 1980: Facharzt Dr. med. Albert Sendelbach und Ehefrau Hildegard Sendelbach geb. Köhl, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1979 ist Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6400 Fulda, 24. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 5

1135

5 GR 1600 — Neueintragung — 26. 3. 1980: Eheleute Kaufmann Arno Hubertus Schmidtknecht und Kauffrau Doris Hildegard Schmidtknecht geb. Reinhold, beide in Eichenzell.

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 26. 3. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**

1136

GR 502 — Neueintragung — 24. 3. 1980: Dipl.-Kaufmann Raimund Hubert Johannes Freund, Bad Orb, Küppelsmühle, und Renate Maria geb. Kaupp.

Durch Vertrag vom 5. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 3. 1980 **Amtsgericht**

1137

GR 2316 — Neueintragung — 31. 3. 1980: Eheleute Dalla-Bona, Gerhard, Redakteur, und Ulrike Franziska geb. Werner, Fachlehrerin, Gießen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Dezember 1979.

6300 Gießen, 31. 3. 1980 **Amtsgericht**

1138

6 GR 580 — Neueintragung — 26. 3. 1980: Eheleute Dr. Siegbert Rittner, geb. 23. 3. 1934, Chemiker, und Ruth Rittner geb. Haase, geb. 31. 7. 1947, Lehrerin, beide wohnhaft in Kornblumenweg 5, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Durch Vertrag vom 18. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 26. 3. 1980

Amtsgericht

1139

GR 344 — Neueintragung — 24. 3. 1980: Eheleute Landschaftsgärtner Rüdiger Bröcking und Arzthelferin Irmelin Elvira Bröcking geb. Müller, beide Holzhäuser Straße 11, 3524 Immenhausen.

Durch Vertrag vom 10. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 24. 3. 1980 **Amtsgericht**

1140

GR 345 — Neueintragung — 26. 3. 1980: Eheleute Landschaftsgärtner Udo Wicke und Helga Elfriede Elisabeth Wicke geb. Grumme, beide Trift 22, 3417 Wahlsburg 2.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 26. 3. 1980 **Amtsgericht**

1141

8 GR 550 — Neueintragung — 14. 3. 1980: Schmöle, Detmar Heinrich, techn. Angestellter, und Ehefrau Petra, geb. von der Wethern, Stewardes, Rudolf-Binding-Weg Nr. 5, Dreieich.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1980 des Notars Staub in Neu-Isenburg (Urk. R.Nr. 44/1980) ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 14. 3. 1980 **Amtsgericht**

1142

8 GR 551 — Neueintragung — 28. 3. 1980: Oswald Josef Steiner, techn. Angestellter, geb. 3. 6. 1940, Brigitte Steiner, geb. Glück, geb. 9. 3. 1940, im Taubhaus 32, 6074 Rödermark.

Durch Vertrag vom 5. Februar 1980 — Urk. R. Nr. 96/80 — vor Notarin Stegmann, Rödermark, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 28. 3. 1980 **Amtsgericht**

1143

GR 566 — Neueintragung — 24. 3. 1980: Eheleute Edgar Wallbruch und Petra geb. Bördner, 6292 Weilmünster-Laubusesbach, Golfweg 5.

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 24. 3. 1980 **Amtsgericht**

1144

GR 885 — Neueintragung — 19. 3. 1980: Eheleute Industriekaufmann Klaus Lehr und Regine Lehr geb. Hartmann, 6331 Waldsolms, OT Brandoberndorf.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Theodor Schäfer in Wetzlar vom 16. Februar 1980 — Urkundenrolle Nr. 169/80 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

1145

GR 886 — Neueintragung — 25. 3. 1980: Eheleute Bankkaufmann Günther Maier und Ricarda Gertrud Maier geborene Schulz, Neuer Weg 3, Wetttenberg Ortsteil Krodorf-Gleiberg.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 10. März 1980 — Urkundenrolle Nr. 199/1980 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 31. 3. 1980 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1146

VR 1182 — Auflösung — 19. 3. 1980: Unterstützungskasse der Kleiderfabrik Flach Nachf. in Bickenbach. Die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Christa Glaser, Bickenbach, ist zur Liquidatorin bestellt.

VR 1469 — Auflösung — 17. 3. 1980: 1. Pool-Billard-Verein Darmstadt 1977 in Darmstadt. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

6100 Darmstadt, 25. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 8

1147

VR 235 — Neueintragung — 27. 3. 1980: Schützenverein Gut Schuß Trockenerfurth eingetragener Verein, Borken OT Trockenerfurth.

3580 Fritzlar, 27. 3. 1980

Amtsgericht

1148

VR 287 — Neueintragung — 25. 3. 1980: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Lindenfels, in Lindenfels/Odenwald.

6149 Fürth (Odw.), 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

1149

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Gießen**

VR 1166 — 28. 3. 1980: Karnevalverein Blaue Raben 1952 Londorf, Rabenau-Londorf.

VR 1173 — 26. 3. 1980: Oberhessischer Verbraucherverein, Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 1175 — 26. 3. 1980: Sozialer Hilfsdienst Gießen, Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 1177 — 26. 3. 1980: Männergesangverein Eintracht 1869 Watzborn-Steinberg, Sitz des Vereins ist Pohlheim 1.

6300 Gießen, 31. 3. 1980 **Amtsgericht**

1150

6 VR 634 — Neueintragung — 27. 3. 1980: Chorgemeinschaft S.C.H. 1842 Ginsheim e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6080 Groß-Gerau, 27. 3. 1980 **Amtsgericht**

1151

VR 254 — Neueintragung — 25. 3. 1980: Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein Holzhausen am Reinhardswald, Immenhausen-Holzhausen.

3520 Hofgeismar, 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

1152

8 VR 628 — Neueintragung — 27. 3. 1980: Hausfrauen-Verband Eppstein im Hausfrauen-Verband Hessen e. V., Eppstein/Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 27. 3. 1980 **Amtsgericht**

1153

7 VR 493 — Neueintragung — 27. 3. 1980: Angelsportverein ASV Hünfelden, Sitz: Hünfelden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 3. 1980 **Amtsgericht**

1154

VR 1098 — Neueintragung — 19. 3. 1980: Aktionsgemeinschaft gegen die Erweiterung der Atom Mülldeponie in Ebsdorfergrund/Roßberg, Sitz: Ebsdorfergrund, Ortsteil Roßberg.

3550 Marburg, 19. 3. 1980 **Amtsgericht**

1155

VR 1099 — Neueintragung — 20. 3. 1980: Modellflug-Verein Wetter-Mellnau, Sitz: Wetter-Mellnau.

3550 Marburg, 20. 3. 1980 **Amtsgericht**

1156

VR 1100 — Neueintragung — 24. 3. 1980: Tennisverein 1980 Unterrosphe, Sitz: Unterrosphe.

3550 Marburg, 24. 3. 1980 **Amtsgericht**

1157

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1080 — 28. 2. 1980: „Offenbacher Kammerchor“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1081 — 28. 2. 1980: „Deutsche Gesellschaft für Bluttransfusion und Immunhämatologie“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1082 — 12. 3. 1980: „Gesangverein Sängerkranz 1861“, Sitz: Dietzenbach.

VR 1083 — 21. 3. 1980: „Frauenhaus“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1084 — 25. 3. 1980: „Brieftauben-Verein Heimkehr Dietzenbach“, Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 28. 3. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**

1158

VR 293 — Neueintragung — 25. 3. 1980: Verein der Boxerfreunde Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1159**

5 N 8/79: Das am 6. September 1979 über das Vermögen des Kochs Giancarlo Di Giacomo, jetzt Altensteiner Str. 39, 6204 Taunusstein 1, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Gerd Funke ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 184,40 DM zuzüglich 6,5 Prozent Ausgleich auf die MwSt. festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 21. 3. 1980 **Amtsgericht**

1160

81 N 444/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ATLANTIS AG findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in Frankfurt am Main unter dem AZ 81 N 444/72 niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden vorrangigen Forderungen beträgt 5 244 676,02 DM, die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 11 654 627,40 DM.

Es ist ein Massebestand von 611 250,32 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

1161

81 N 274/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schwab und von der Heid GmbH & Co, Parfümerie- und Friseurbedarf Kommanditgesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Schwab und von der Heid GmbH, Bettinastr. 27, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 57 889,55 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 22 384,92 DM, Vorrechte I/III 77 860,76 DM, Vorrechte I/III 985,11 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 583 544,73 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1162

81 N 274/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schwab und von der Heid GmbH und Co., Parfümerie- und Friseurbedarf Kommanditgesellschaft, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Schwab und von der Heid GmbH, 6000 Frankfurt am Main, Bettinastraße 27, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 29. April 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 38 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 1 424,82 DM.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1980 **Amtsgericht, Abt. 81**

1163

81 N 345/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma inraum Gesellschaft mbH, Möbelvertretungen, Mühlstraße 4a, 6231 Sulzbach (Taunus), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 9. Mai 1980, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 4 500,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 282,50 DM.

6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1980 **Amtsgericht, Abt. 81**

1164

81 N 345/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma inraum GmbH, Möbelvertretungen, Mühlstraße 4a, 6231 Sulzbach/Ts., Az.: 81 N 345/79 AG Ffm., findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Es ist ein Massebestand von 15 981,23 Deutsche Mark abzüglich noch zu berichtender Masseverbindlichkeiten vorhanden.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 19 686,93 DM, die nichtbevorrechtigten 108 309,44 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1980

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt

1165

24 N 47/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Kuhn, Ebenwieserweg 14, 8411 Etterzhäuser, früher Inhaber des Hosen-Studios E. Kuhn, Marktstraße 10-14, Rüsselsheim, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Mittwoch, den 7. Mai 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle I, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal II im Tiefgeschoß.

6080 Groß-Gerau, 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

1166

65 N 10/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters und Kaufmanns **Kurt Landgrebe, Kohlenstr. Nr. 121, Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

3500 Kassel, 14. 3. 1980 Amtsgericht, Abt. 65

1167

65 N 34/80: Über das Vermögen der Firma **Blümer Bauträger- u. Baubetreuungs GmbH, Kassel, Wolfhager Straße Nr. 384 (HRB 3406)**, ist am 21. März 1980, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Otmar Finke, Guxhagen, Weserring 17.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1980 beim Gericht (zweifach) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. Mai 1980, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. August 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9 (Untergeschoß), Zimmer Nr. 023.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1168

5 VN 1/79: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Max Richter GmbH & Co. KG, Kammgarnspinnerei, 3570 Städtallendorf 1**, persönlich haftende Gesellschafter: Herr Max Richter, 3570 Städtallendorf 1, und Richter Kammgarn GmbH, 3570 Städtallendorf 1, Geschäftsführer Herr Max Arne Richter, 3570 Städtallendorf 1, ist am 21. März 1980 aufgehoben worden. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen.

3575 Kirchhain, 21. 3. 1980 Amtsgericht

1169

9 N 6/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **hm — Kongresse + Ausstellungen, Gesellschaft für Planung, Organisation und Durchführung von Kongressen, Fachausstellungen, Tagungen, Schulungen und Sonderveranstaltungen mbH, 6240 Königstein im Taunus 2, Kronberger Straße 55**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Matzen, in 6240 Königstein im Taunus 2, wird heute, am 25. März 1980, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat (§ 63 GmbH-Gesetz).

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Mai 1980 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tag auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung und Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gegebenenfalls zur Anhörung gem. § 204 KO (Einstellung) Mittwoch, den 28. Mai 1980, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Montag, den 14. Juli 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6240 Königstein im Taunus, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1980 anzeigen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

1170

7 N 3/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Konor Verlag GmbH, Am Kircheck 7, 6072 Dreieich**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 20. 3. 1980

Amtsgericht

1171

7 N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Schneider, Im Lichtenholz 39, 3550 Marburg 7**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 50 000,— DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind 37 904,05 DM bevorrechtigte Forderungen Rangklasse 1 sowie für den Restbetrag aus 67 613,25 DM bevorrechtigte Forderungen Rangklasse 2.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Marburg, Zimmer Nr. 351, aus.

3550 Marburg, 27. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Bernd Aretz
Rechtsanwalt

1172

1. 7 VN 2/79: Über das Vermögen der Firma **CERU Elektrowärmegesellschaft Czepek & Co, Feldstraße 33—35, 6053 Obertshausen 2**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Rudolf Czepek, ebenda;

2. 7 VN 1 + 2/80: Über das Vermögen des Dipl.-Ing. **Rudolf Czepek, Rosenstr. Nr. 32, 6053 Obertshausen 2**, persönlich haftender Gesellschafter der Firma CERU Elektrowärmegesellschaft Czepek & Co., Feldstraße 33—35, 6053 Obertshausen 2,

wurde am 27. März 1980, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Rechtsanwalt Dr. Lanio, Kaiserstraße 73, 6050 Offenbach am Main, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf Freitag, den 30. Mai 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Geb. D., Offenbach am Main, Luisenstraße 16, II. Stock, Saal 824, zu dem die Gläubiger hiermit geladen werden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum 26. März 1980 ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle, Luisenstraße 16, III. Stock, Zimmer 835, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Es verbleibt bei den mit Beschluß vom 28. Dezember 1979 ausgesprochenen Verfügungsbeschränkungen.

6050 Offenbach am Main, 27. 3. 1980

Amtsgericht

1173

N 11/75 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermanns **Ludwig Fuchs, 6490 Schlüchtern-Herolz**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 12. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über den Verkauf des „Anteils am Gemeindennutzen“ des Gemeinschuldners, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6490 Schlüchtern, 27. 3. 1980 Amtsgericht

1174

N 7/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **invoim-Baugesellschaft W. Führes mbH & Co. Montagebau KG in Steinau** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 7300,— DM, seine Auslagen 400,— DM. 6490 Schlüchtern, 26. 3. 1980 Amtsgericht

1175

62 N 73/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau **Melanie Schreiber, Wiesbaden, Wielandstraße 15**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 7. Mai 1980, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1400,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 65,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 62

1176

62 N 73/78: Im Konkursverfahren für den Nachlaß der **Melanie Ida Schreiber, zuletzt Wiesbaden**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 4093,86 DM. Es ist ein Massebestand von 3469,68 DM verfügbar, wovon noch Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 25. 3. 1980

Der Konkursverwalter
D. v. Schlabrendorff
Rechtsanwalt

1177

62 N 31/80 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache der Firma **Polaroid GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer

rer Ulrich Voelkel, 6050 Offenbach am Main, 4, Sprendlinger Landstraße 109, Gläubigerin, vertreten durch VELIDRO e. V., Rechtsbeistand, 5000 Köln 1, Kamekestraße 20-22 (AZ: 216052/0397), gegen **Manfred Henske**, Inhaber eines unter der Firma **Foto-Kino-Henske** betriebenen Einzelhandelsgeschäftes, **Wesbergasse 48, 6200 Wiesbaden**, Schuldner, ist über den Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6200 Wiesbaden, 28. 3. 1980 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1178

8 K 29/79: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 24, Blatt 952, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 68/14, Hof- und Gebäudefläche, Alte Straße 6, Größe 6,46 Ar,

soll am 18. Juli 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Englert geb. Linnert, Alte Straße Nr. 6, 6367 Karben.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 420 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 25. 3. 1980 **Amtsgericht**

1179

K 12/79: Die im Grundbuch von Bottenhorn, Band 44, Blatt 1581, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bottenhorn, Flur 20, Flurstück 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 11, Größe 3,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bottenhorn, Flur 20, Flurstück 110/4, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Höhacker, Größe 7,96 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2 im Neben- gebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Willi Goßler,
b) seine Ehefrau Elfriede Goßler geb. Fischer,

beide in Bad Endbach-Bottenhorn, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 3. 1980 **Amtsgericht**

1180

K 13/79: Die im Grundbuch von Herzhausen, Band 19, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Herzhausen

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 55/2, Gartenland, Auf dem Graben, Größe 2,86 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2 im Neben- gebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Bösser, geb. Steinmetzger, geb. am 10. Juni 1948, Ehefrau des Gärtners Willi Bösser, Herzhausen, Hauptstraße 11, 3563 Dautphetal 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 13. 3. 1980 **Amtsgericht**

1181

4 K 2/80: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 38, Blatt 1448, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 363/119, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 7, Größe 2,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2 im Neben- gebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bau- und Möbelschreiner Josef Hir-
mann,

b) seine Ehefrau Rosel Hirmann geb. de Carlo,

beide in Bad Endbach-Hartenrod, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1980 **Amtsgericht**

1182

2 K 88/75: Die im Grundbuch von Vonhausen, Band 16, Blatt 805, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vonhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 262/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 23, Größe 3,75 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vonhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 120, Ackerland (Obst-
baumstück), Obig dem Eulberg, Größe 9,91 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sit-
zungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Stefan Kramer, Büdingen-Von-
hausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM für Flur 1, Nr. 262/2,
1 982,— DM für Flur 3, Nr. 120.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 3. 1980 **Amtsgericht**

1183

61 K 65/78: Der im Grundbuch von Wixhausen, Band 42, Blatt 2046, eingetragene ein Drittel Anteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wixhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 207/1, Bauplatz, Liebigstr., Größe 4,05 Ar,

soll am 18. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Tauber in Pfungstadt,
— zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

1184

8 K 38/79: Das im Grundbuch von Al-
lendorf, Band 44, Blatt 1539, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 18, Flurstück 78, Hof- und Gebäude-
fläche, Am Rathausplatz 1, Größe 3,78 Ar,

soll am Montag, dem 9. Juni 1980, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wil-
helmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Briganti, Guiseppa, geb. am 7. 10.
1937, Haiger-Allendorf, Mittelstraße 29a,

b) Briganti, Herta, geb. Immel, daselbst,
— je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 3. 1980 **Amtsgericht**

1185

8 K 44/79: Die im Grundbuch von Hal-
genseeelbach, Band 54, Blatt 1780, einge-
tragenen Grundstücke der Gemarkung
Haigerseeelbach

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 177/1, Hof-
und Gebäudefläche, Faulkohl, Größe 16,83
Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 178/1,
Ackerland, Faulkohl, Größe 13,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 176/2, Hof-
und Gebäudefläche, Kalteiche, Größe 22,57
Ar,

sollen am Montag, dem 16. Juni 1980,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillen-

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

burg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):
M'Sallem, Abd El Ghaffar, Kaufmann, geb. 14. 7. 1949, Am Weiher, 5909 Neunkirchen-Zeppeinfeld.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:
für lfd. Nr. 1 auf 50 490,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 27 720,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 1 220 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 3. 1980 Amtsgericht

1186

3 K 45/79 (3 K 48/79): Die im Grundbuch von Heldra, Band 28, Blatt 1003, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldra, Flur 6, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Alter Graben 3, Größe 4,00 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Heldra, Flur 7, Flurstück 267/55, Ackerland, Auf der Lache, Größe 12,00 Ar,

sollen am 9. Juli 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1979 und am 8. 10. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Edith Weber geb. Jakob, Wanfried-Heldra, jetzt Mombachstr. 33, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 3. 1980 Amtsgericht

1187

3 K 57/79: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 72, Blatt 2651, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichensachsen, Flur 6, Flurstück 151/3, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 6, Größe 6,95 Ar,

soll am 16. Juli 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Erna Herwig geb. Schneider,
b) Handelsvertreter Volker Herwig,
beide Wehretal 1, Grüner Weg 6, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 3. 1980 Amtsgericht

1188

84 K 461/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 H, Band 44, Blatt 1497, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 1, Flurstück 269/29, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 266, Größe 1,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Horst Heuschkel,
b) dessen Ehefrau Eva-Maria Heuschkel geb. Otto,
beide in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

1189

84 K 259/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 103, Blatt 4083, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 1, Flurstück 495/1, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Broschwitz-Str. 33, Größe 3,22 Ar, soll am Montag, dem 30. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1979 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Ida Maria Sittel in Worms, — zu einem Siebentel —,
b) Architekt Paul Luxem in Worms, — zu einem Siebentel —,
c) Elisabeth Martha Herbold geb. Luxem in Worms, — zu zwei Siebenteln —,
d) Ursula Lochmann geb. Luxem in Worms, — zu einem Siebentel —,
e) Wilhelm Hans Reiß, Polier, in Worms,
f) Renate Reiß (jetzt Farwerck geb. Reiß) in Worms,
e) und f) in Erbengemeinschaft, — zu zwei Siebenteln —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

1190

84 K 253/79 — Zwangsversteigerung: Der 4/177 Anteil des Herrn Karl Heinrich Stepan (Abteilung I Nr. 1 c) an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 81, Blatt 2797, eingetragenen Teileigentum, bestehend aus 12 036/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20001 bezeichneten Kfz-Parkanlage, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und, mit Ausnahme bestimmter Fälle, in der Veräußerung beschränkt;

soll am Freitag, dem 27. Juni 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Karl Heinrich Stepan in 6507 Ingelheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

1191

84 K 254/79 — Zwangsversteigerung: Der 15/177 Anteil der Firma K. H. Stepan & Co. (Abteilung I Nr. 1 A) an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 81, Blatt 2797, eingetragenen Teileigentum, bestehend aus 12 036/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20001 bezeichneten Kfz-Parkanlage, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und, mit Ausnahme bestimmter Fälle, in der Veräußerung beschränkt;

soll am Freitag, dem 27. Juni 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 3. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

1192

84 K 81/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 165, Blatt 5513, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 359 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 498, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Hasenpfad 37—39 und Großer Hasenpfad 52—54, Größe 127,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 4051 des Aufteilungsplanes, beschränkt in der Weiterveräußerung und durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am 2. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1979 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Helene Yachmi, Arndtstraße 31, 6000 Frankfurt am Main,
2. Frau Rohangiz Cancig-Yachmi, Colloredogasse, A-1180 Wien,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

1193

K 33/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 13, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhainer Straße, Größe 17,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 16/1, Hofraum, Birkenhainer Straße, Größe 4,40 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. Mai 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dipl.-Physiker Dr. Wilhelm Krummeich und Dorothea geb. Bergmann, beide Linsengericht-Großenhausen, — je zu einem halben Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

auf 553 000,— DM für Flur 23, Flurst. 16/2, auf 26 400,— DM für Flur 23, Flurst. 16/1. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 3. 1980

Amtsgericht

1194

42 K 45/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 44, Blatt Nr. 1420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 3, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Daubringer Straße, Größe 38,81 Ar, soll am 3. Juli 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäckereigemeinschaft Buseckertal GmbH und Co. KG in Alten-Buseck.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 534 841,50 DM (Grundstück: 507 000,— DM, Zubehör: 27 841,50 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 3. 1980

Amtsgericht

1195

42 K 53/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 102, Blatt 3476, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 19, Flurstück 70/3, Weg, Am Wellenpfad, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Weg Nr. 14, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 152, Wiese, Am langen Stück, Größe 40,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 119, Wiese, Im Lug, Größe 33,84 Ar,

am 19. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuergehilfe Victor Scheffel in 6457 Maintal/Bischofsheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

GS Nr. 1 =	1 500,— DM,
GS Nr. 2 =	100 700,— DM,
GS Nr. 3 =	20 300,— DM,
GS Nr. 4 =	24 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

1196

2 K 5/79: Die im Grundbuch von Weilbach, Band 56, Blatt 1913, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 49, Flurstück 32/1, Ackerland (Obstbau), Lehmkaut, Größe 10,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilbach, Flur 49, Flurstück 99/2, Ackerland, Unter dem Flörsheimer Weg, Größe 21,06 Ar,

sollen am 9. Juli 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt und Wieger Alois Hein, b) dessen Ehefrau Elfriede Hein geb. Bayer,

zu a) und b) in Flörsheim-Weilbach, — zu je einem halben Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 30 000,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 20. 3. 1980

Amtsgericht

1197

2 K 14/79: Die im Grundbuch von Wicker, Band 48, Blatt 1697, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 529, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Witthub 18, Größe 4,53 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 31, Flurstück 14, Ackerland, Auf der Lehmkaut, Größe 31,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wicker, Flur 33, Flurstück 188/1, Grünland, An der Weidenmühle, Größe 12,72 Ar,

sollen am 16. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Hermann Josef Djadtschenko sen. in Flörsheim-Wiker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 3 auf 112 500,— DM,

zu lfd. Nr. 1 auf 26 000,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 2 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 20. 3. 1980

Amtsgericht

1198

2 K 28/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 41, Blatt Nr. 1063, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 8, Flurstück 62/46, Bauplatz, Unter den Linden, Größe 11,01 Ar,

soll am 27. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Saal Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Tammer, Neuendorfstraße 2, Wahlsburg-Lippoldsberg,

b) Margarethe Engler geb. Brynda, Kleine Brüdergasse 5, Bautzen/DDR,

c) Johannes Brynda, Dr. Maria-Grolmus-Straße 11, Bautzen/DDR,

d) Josef Brynda, Haus Nr. 14, Bautzen-Teichnitz/DDR,

e) Maria Kluge geb. Jirista, Falkenstraße 3, Dresden/DDR,

f) Franz Jirista, Lewickistraße 55 b, Dresden/DDR,

g) Gerhard Jirista, Brückenstraße 15 E, Freital III/DDR,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 3. 1980

Amtsgericht

1199

K 10/78: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 22, Blatt 718, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur Nr. 6, Flurstück 187/7, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 7, Größe 8,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Mai 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Ida Scheffel geb. Mudi, Hersfelder Straße 17, 6419 Burghaun-Steinbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 3. 1980

Amtsgericht

1200

7 K 53/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weipoltshausen, Band 22, Blatt 620, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 33, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 2, Flurstück 65/8, Bauplatz, Auf dem Holzergraben, Größe 5,90 Ar, Flur 2, Flurstück 67/20, Bauplatz, Auf dem Holzergraben, Größe 6,45 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 2, Flurstück 66/19, Bauplatz, Auf dem Holzergraben, Größe 17,20 Ar, Flur 2, Flurstück 66/18, Weg, Auf dem Holzergraben, Größe 1,11 Ar, Flur 2, Flurstück Nr. 66/17, Bauplatz, Auf dem Holzergraben, Größe 12,56 Ar,

sollen am 17. Juli 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Landwirt und Schreinermeister Georg Kaletsch, — zur Hälfte —,

2a) Georg Kaletsch, geb. 15. 2. 1909, Wiesenstraße 2, 3554 Lohra-Weipoltshausen,

b) Oswald Kaletsch, geb. 16. 6. 1929, Wiesenstraße 2, 3554 Lohra-Weipoltshausen,

c) Irmgard Rühl geb. Kaletsch, geb. 23. 4. 1937, Wiesenstraße 6, 3554 Lohra-Weipoltshausen,

— zu 2a) bis c) in Erbengemeinschaft, zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 33 auf 22 490,— DM,

für lfd. Nr. 35 auf 54 815,— DM.

Die Sache wird antragsgemäß als „Feriensache“ bezeichnet — § 200 III GVG —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 14. 3. 1980

Amtsgericht

1201

1 K 18/79: Das im Grundbuch von Nidda, AG-Bezirk Nidda, Band 87, Blatt 3562, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur 2, Flurstück 16, Ackerland, An der Beunde, Größe 14,91 Ar,

soll am 21. August 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Keppeler, geb. am 30. 8. 1948, Nidda 1, Bahnhofstraße 1—5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 642,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 3. 1980

Amtsgericht

1202

7 K 137/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Of-

fenbach am Main, Band 447, Blatt 13 265, eingetragene 990 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Lieg.-B. 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4081 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 24. Juni 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wiedemann-Bau Grundstückserschließungs- und Wohnungsbau KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 5. 1980

Amtsgericht

1203

K 19/77 — **Beschluß:** Die Miteigentums-hälfte des im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Honneroth, Größe 607,36 Ar,

soll am 20. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6442 Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Staatlich geprüfter Landwirt Helmut Führer in Weißenhasel, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 24. 3. 1980

Amtsgericht

1204

K 1/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 88, Blatt Nr. 3196, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 26, Flurstück 17, Hutung, Im Rosental, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 26, Flurstück 18, Hutung, Im Rosental, Größe 16,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 26, Flurstück 89, Hutung, Der Höberück, Größe 21,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 3, Flurstück 51/1, Wald (Holzung) und Hutung, An den Weinbergen, Größe 76,43 Ar,

und die im Grundbuch von Atzelrode, Band 4, Blatt 94, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 16/1, Grünland, Gartenland, Die Hofwiese, Größe 33,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 9/10, Straße K 22 von Rotenburg nach Wüstefeld (0,29 qm); Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Hofwiese, Größe 0,04 Ar; Flurstück 17/7, Grünland, Die Hofwiese, Größe 24,60 Ar,

eingetragenen Grundstücke sollen am 13. Juni 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Klaus J. Sell, 6442 Rotenburg (Fulda), jetzt wohnhaft Hausbornweg 18.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) In Blatt 3196 Rotenburg:

lfd. Nr. 2 auf	2 200,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	2 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	15 300,— DM;

b) in Blatt 94 Atzelrode:

lfd. Nr. 1 auf	7 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 000,— DM.

Für die im Grundbuch von Atzelrode, Blatt 94, im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 und 3 eingetragenen Grundstücke ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 3. 1980

Amtsgericht

1205

K 14/78 — **Beschluß:** Die Miteigentums-hälfte des im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Honnecroth, Größe 607,36 Ar,

soll am 20. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6442 Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Helene Führer geb. Swoboda, in Weißenhasel.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 24. 3. 1980

Amtsgericht

1206

K 6/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 170, Blatt 5180, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 15, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Herbstgasse 11, Größe 2,95 Ar,

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

soll am Freitag, dem 30. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Etzel, jetzt: Hersfelder Str. 24a, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 25. 3. 1980

Amtsgericht

1207

3 K 10/79: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 200, Blatt 7129, eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1, 733 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 11, Flurstück Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 36, Größe 10,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Kellergeschoß; die Wohnfläche beträgt 48,50 qm; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den an den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 200, Blatt Nr. 7130—7141) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 28. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Fritsch Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Gießen.

Beschluß: Der Wert des Rechtes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 9. November 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 50 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 3. 1980

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär findet am

Freitag, dem 2. Mai 1980, 10.30 Uhr,

im Berndorfer Hof, Eidinghäuser Weg 1, 3549 Twistetal 2-Berndorf, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Beratung und Beschlußfassung über den Erlaß der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1980,
- Beratung und Beschlußfassung über Änderungen der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung,
- Bericht über den Stand der Planung für die Sanierung der TBA.

3588 Homberg, 26. 3. 1980

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlär
gez. Labs
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Stadtrat Helmut Lieberwirth,
Stadtrat Manfred Viand,
Stadtrat Heinz Wenzel
an.

6330 Wetzlar, 26. 3. 1980

Wetzlarer Wohnungsgesellschaft
GmbH

Jahresrechnung des Wasserverbandes Kinzig — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, Frankfurt am Main

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kinzig in der Sitzung am 13. März 1980 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1978 — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1978 mit Erläuterungsbericht des Verbandes wird ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Sitz des Verbandes

6000 Frankfurt am Main, Börneplatz 3, Zimmer 46,
eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1980

Wasserverband Kinzig
Der Verbandsvorsteher
gez. K r u l l

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 68 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 68 in der Gemarkung Marburg-Ockershausen neu ausgebaute Teilstrecke, von Str.-km 0 + 870 bis 1 + 360 (VNK 5218/052—NNK 5118/046) wird mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 68 (§ 3 Abs. 2 HStrG).

3500 Marburg, 14. 3. 1980

Der Magistrat — Stadtbauamt

Neubesetzung des Aufsichtsrats der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, 6330 Wetzlar, Konrad-Adenauer-Primenade 18

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir folgende Änderung der Besetzung unseres Aufsichtsrats bekannt:

Als Folge der Neugliederung in Mittelhessen wurde unser Aufsichtsrat neu besetzt. Ihm gehören die Herren

Oberbürgermeister Walter Froneberg,
Bürgermeister Herbert Fiedler,
Direktor Ewald Geißler,
I. Kreisbeigeordneter Dr. Franz Demmer,
Stadtrat Wilhelm Reitz,



Das sanfte Ruhekissen
Der LOTTO
4-Wochenschein
einmal abgeben und viermal
teilnehmen am großen Glück

HESSEN TOTO
LOTTO RennQuintett

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 23 und 25 in den Gemarkungen Hombergshausen der Stadt Homberg (Efze) und Mosheim der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Kreisstraße 25 in den Gemarkungen Hombergshausen der Stadt Homberg (Efze) und Mosheim der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 4,133 neu (bei km 4,133 der K 25 alt)
bis km 4,325 neu (bei km 0,005 der K 25 neu) = 0,192 km und

von km 0,005 neu (bei km 4,325 der K 25 neu)
bis km 0,188 neu (bei km 4,410 der K 25 alt) = 0,183 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1. des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 25.

2. Die zwischen der Kreisstraße 25 und der Landesstraße 3149 neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (= km 4,325 der K 25 neu)

bis km 1,914 neu (bei km 0,937 der L 3149) = 1,914 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1980 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Kreisstraße 23.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg, 21. 3. 1980

Der Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Franke
Landrat

gez. Baier
Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Teilausbau der L 3161 in der OD Ottrau OT Schorbach zwischen NK 5122/009 und 5122/018, Stat. 0,375 bis 0,550 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

1 000 cbm Auskoffierung
600 cbm Basaltmaterial

1 400 qm Tragschicht 250 kg/qm
140 t Binder
1 400 qm Deckschicht 100 kg/qm
300 lfd. m Hochbordsteine und Kandelplatten sowie Gemeindefarbeiten (Gehwege) und Ortskanalisation

Bauzeit: 92 Werkzeuge nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 16. April 1980 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 8. Mai 1980, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 207. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. Juni 1980.

6430 Bad Hersfeld, 27. 3. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung der B 27 zwischen Fulda ST Lehnerz und Hünfeld ST Rückers, II. Bauabschnitt sowie Umgehung Hünfeld, Dammschüttung — bedingte Vorleistungen — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 600 000 cbm Erdarbeiten
rd. 50 000 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/45 mm
rd. 8 000 t Schottertragschicht d. K. 0/56 bzw. 0/45 mm
rd. 72 000 qm Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 14 bzw. 10 cm dick
rd. 2 000 t Tragdeckschicht d. K. 0/16 mm, 220 kg/qm
rd. 72 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 4 cm dick
rd. 73 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Mauern u. Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen Anfang Juli 1980 begonnen werden und sind bis zum 30. September 1982 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 80,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 17. April 1980, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. Juni 1980, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 25. 3. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Hünnebeck Geräte: Erst mieten...

(Und damit flüssig bleiben — aber
trotzdem sofort über die Geräte
zum Schalen und Rüsten verfügen.)

...später kaufen

(Wann Sie wollen.
Immer unter Anrechnung
der Miete.)

Anruf genügt! Schon meist am nächsten Tag sind die Geräte auf Ihrer Baustelle. Rufen Sie an! Sie verfügen mit uns über alle vorkommenden Geräte zum Schalen und Rüsten.

H HÜNNEBECK
Wir bauen mit. Seit 50 Jahren.
1929-1979

Hünnebeck GmbH · Postfach 4240, 4030 Ratingen 4-Lintorf
Tel. 02102/306-1, Telex 08585115 u. 08585077-hbck d

3500 Kassel, Louis Scheuch, Tel. 05 61/8 08 51
6072 Dreieich, Gutberlet Baugeräte GmbH, Tel. 0 61 03/6 78 40
6146 Alsbach, A.M. Schwab, Tel. 0 62 57/22 45
6239 Kriftel, Walter Lerch, Tel. 0 61 92/50 81-83
6800 Mannheim, HEBAG, Tel. 06 21/78 10 21
6901 Bammmental, NORBA Baugeräte GmbH, Tel. 0 62 23/4 06 40

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der K 161 Trebur/Geinsheim zwischen L 3012 und L 3094 (km 0,003 bis km 0,616) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3 000 cbm	Erdarbeiten
1 000 cbm	Frostschutzmaterial 0/45 mm
4 000 qm	bit. Tragschicht
4 000 qm	Asphaltbinder
4 000 qm	Asphaltbeton
1 000 t	Steinerde
3 300 qm	Haftkleber
50 m	Rinnen, Platten, Borde und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. April 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau der K 161 zwischen L 3012 und L 3094 bei Trebur/Geinsheim.“

Eröffnung: Mittwoch, den 7. Mai 1980, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt/Main 75 Flughafen, werden im Zuge der Errichtung des FAG-Schulungszentrums auf dem Flughafen Frankfurt/Main die nachstehend genannten Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 46/80 Los 1 — KLIMA-LÜFTUNG

7 Stück Niederdruck-Klimaanlagen, davon 4 Stück für variablen Volumenstrom, Gesamtleistung 56 000 cbm/h, einschl. luftgekühlten Kaltwassersatz, Leistung 330 kW.

Vorgesehene Ausführungszeit: September 1980—Oktober 1981.

Auskünfte: Herr Ernst, Tel. 06 11/6 90 51 69.

Los 2 — HEIZUNG

Warmwasser-Heizungsanlagen 9/50° C mit ca. 300 Plattenheizkörpern, Gesamtleistung 500 kW, angeschlossen an ein Fernheizwerk.

Vorgesehene Ausführungszeit: September 1980—Oktober 1981.

Auskünfte: Herr Schulz, Tel. 06 11/6 90 20 53.

Unkostengebühr: für beide Gewerke DM 200,—.

Nr. Ö 47/80 SANITÄR

Sanitäre Be- und Entwässerung für ca. 95 Objekte, mit Schmutzwasserhebeanlage mit umgekehrter Osmose.

Vorgesehene Ausführungszeit: September 1980—Oktober 1981.

Auskünfte: Herr Schulz, Tel. 06 11/6 90 20 53.

Unkostengebühr: DM 40,—.

Nr. Ö 48/80 STARKSTROM

Starkstrominstallation für Bürogebäude von ca. 27 600 cbm umbauten Raum ab Niederspannungshauptverteilung mit Etagenverteilern, Licht- und Kraftinstallation einschl. Verlegung in Unterflur- und Fensterbankkanäle, Lieferung und Montage sämtlicher Leuchtkörper und Installationsmaterialien sowie Kabelprüfschen.

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1981—Oktober 1981.

Auskünfte: Herr Schulz, Tel. 06 11/6 90 54 40.

Unkostengebühr: DM 30,—.

Nr. Ö 49/80 SCHWACHSTROM

Schwachstromfernmeleinrichtung nach DIN 13 383 VDE 0800 und VDE 0833, bestehend aus Kabelnetzen für Telefon, Wechselsprechanlage, Feuermeldeanlage und zentrale Leittechnik, sowie Lieferung und Montage von Unterflur-Kanal-system, Wandkanal-System, mit allen erforderlichen Verteilern und Installationsgeräten.

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1981—Oktober 1981.

Auskünfte: Herr Nagel, Tel. 06 11/6 90 51 99.

Unkostengebühr: DM 30,—.

Zu diesen Öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG, Nr. 44 127-600, beim PschA Frankfurt eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin der Anforderung aller Gewerke ist der 18. April 1980.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1980

Flughafen Frankfurt/Main AG, Abt. Bau und Anlagen
6000 Frankfurt/Main Flughafen

BHW. Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Übersparen und Bauen darf das Leben nicht zu kurz kommen!

Durch unseren Tarif 3 können wir Spar- und Finanzierungsangebote für nahezu jeden Wunsch und jeden Geldbeutel machen. Unsere Mitarbeiter rechnen Ihnen gern aus, wie Sie zum eigenen Heim kommen.

Holen Sie sich die kostenlose Informationsbroschüre: Überall beim BHW!



BHW
Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst
GmbH · 3250 Hameln 1



ACHTUNG SOZIALÄMTER

ÜBERGANGSWOHNHEIME, SOZIAL-GEBÄUDE • Einrichtung komplett aus einer Hand • Bettstellen, Matratzen, Bettwäsche, Decken, Stühle, Tische usw. • Großes Sofortlager • Lkw-Lieferung frei • Katalog anfordern!

BOCKORNY OHG Seit 1874 · 7012 Fellbach · Hintere Straße 31
Postfach 11 03 · Tel. (07 11) 58 26 69 - 58 95 58

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

STADT OBERURSEL (TAUNUS)

Bei der Stadt Oberursel (Taunus) sind ab sofort mehrere Stellen für

Oberinspektoren

zu besetzen.

Aufgabenbereiche: Hauptverwaltung, Personalverwaltung, Bauverwaltungsamt.

Außerdem ist eine Stelle für einen

Obersekretär

beim Sozialamt zu besetzen.

Aufgabengebiet: Heimpflegefälle und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

Magistrat der Stadt 6370 Oberursel (Taunus)
Postfach 280



KREIS OFFENBACH

der moderne Industriekreis im Rhein-Main-Gebiet

Beim Kreis Offenbach mit seinen rund 290 000 Einwohnern in 13 Städten und Gemeinden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

(A 13 BBesG – höherer Dienst)

zu besetzen.

Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt die Aufstellung sämtlicher Prüfungspläne und die Aufsicht über die gesamte Prüftätigkeit seines Amtes ebenso wie die spätere Auswertung aller Prüfungsergebnisse.

Der Zuständigkeitsbereich unseres Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich nicht nur auf die Kreisverwaltung mit ihren Einrichtungen und Anstalten, sondern umfaßt auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt einschließlich der dort vorhandenen Eigenbetriebe mit kaufmännischer Buchhaltung. Daneben wird das Lastenausgleichswesen des mit der Stadt Offenbach gemeinsam betriebenen Ausgleichsamtes geprüft. Weiterhin fällt in die Prüfungszuständigkeit die Flugplatz Egelsbach GmbH, der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach und der Zweckverband Müllbeseitigung Stadt und Kreis Offenbach. Auch die in den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften geforderte Prüfung der Verwendungsnachweise aller Arten von Bundes- und Landesmitteln wird von unserem Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Wir setzen voraus, daß der zukünftige Stelleninhaber die II. Verwaltungsprüfung abgelegt hat, über gut fundierte und umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des Gemeindehaushaltsrechts, des Eigenbetriebsgesetzes und der kaufmännischen Buchführung verfügt und darüber hinaus mehrjährige Tätigkeit in leitender Stellung in einem Rechnungsprüfungsamt nachweisen kann. Er muß ohne weiteres in der Lage sein, die Amtsgeschäfte unmittelbar zu übernehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Fotokopien der Zeugnisse und Befähigungsnachweise werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Kreisausschuß des Kreises Offenbach

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach/Main
Telefon (0611) 8 06 81

KIRCHENWERV. EV.
K. HESSEN
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Im Geschäftsbereich des

Hessischen Ministers des Innern

ist bei einer Oberen Landesbehörde mit Dienstort Wiesbaden die Stelle eines/r

Regierungsrats/in

(Besoldungsgruppe A 13)

ab sofort zu besetzen.

Der/die Bewerber/in soll die Leitung der Verwaltungsabteilung, in der Personal- sowie Haushalts- und Liegenschaftsangelegenheiten zu bearbeiten sind, übernehmen.

Gesucht wird ein/e überdurchschnittlich/e qualifizierter/r Volljurist/in mit Verwaltungserfahrung. Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht sowie im Haushaltswesen sind erwünscht.

Der/die Bewerber/in sollte über Verhandlungsgeschick verfügen und bereit sein, Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Außerdem sind mehrere Planstellen für Beamte/Innen des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 9) zu besetzen.

In Frage kommen jüngere qualifizierte Beamte/Innen. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Bewährung gegeben. Die Beschäftigungsbehörde gewährt eine Zulage.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (einschließlich Lichtbild) werden erbeten an den

Hessischen Minister des Innern,
Postfach 39 05, 6200 Wiesbaden.